

Unfallversicherung

Ausgabe 4 | 2011

Informationen und
Bekanntmachungen zur
kommunalen und staatlichen
Unfallversicherung in Bayern

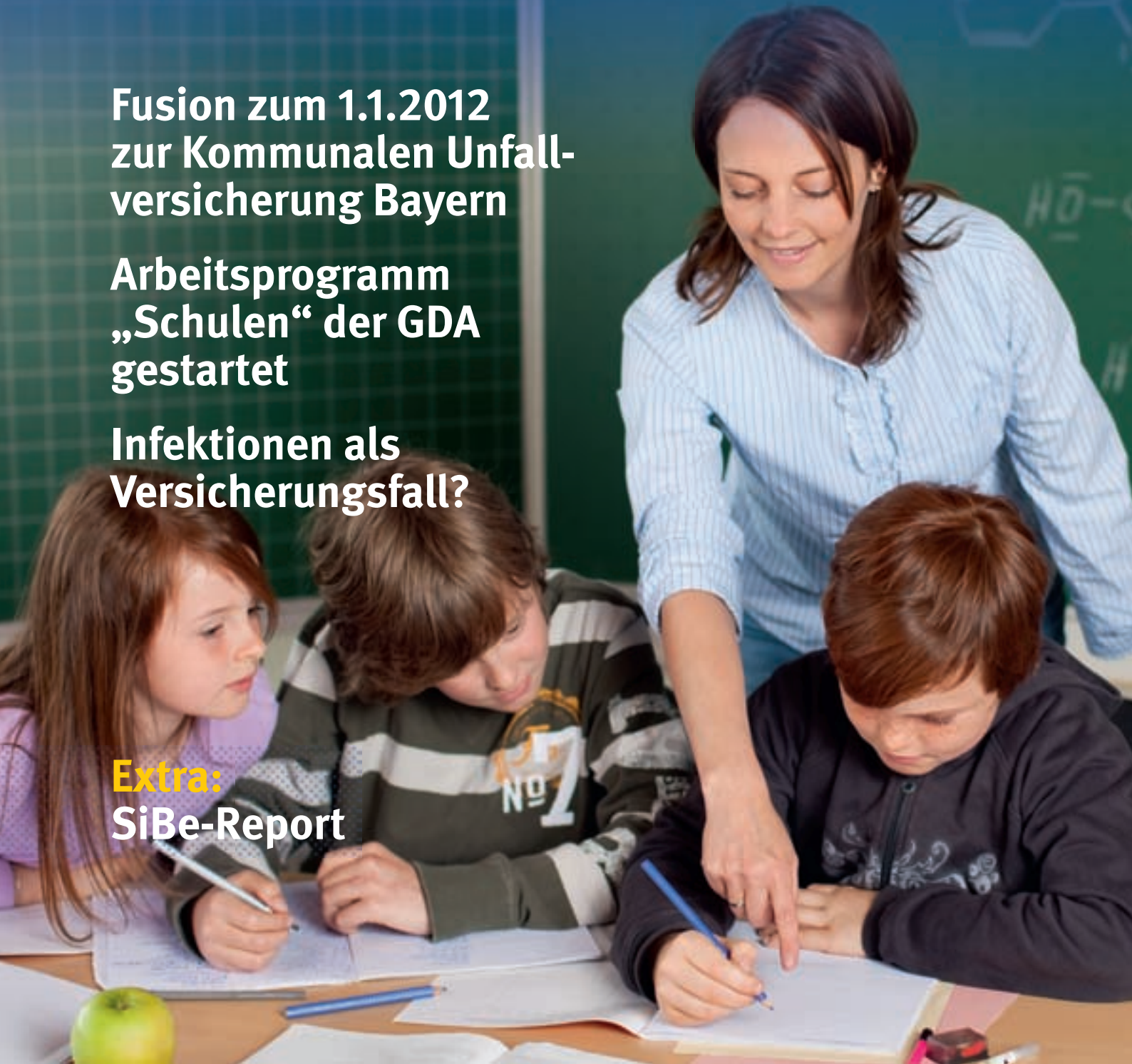
aktuell

**Fusion zum 1.1.2012
zur Kommunalen Unfall-
versicherung Bayern**

**Arbeitsprogramm
„Schulen“ der GDA
gestartet**

**Infektionen als
Versicherungsfall?**

**Extra:
SiBe-Report**



Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse

Kurz & knapp

Seite 3

- Monopol der gesetzlichen Unfallversicherung rechtmäßig
- UK/BG/DVR-Schwerpunktaktion: Regel-Gerecht
- Fahrschulbögen auf dem Smartphone

Im Blickpunkt

Seite 4

- Zum 1.1.2012: Bayer. GUVV und UK München fusionieren zur „Kommunalen Unfallversicherung Bayern“



KUVB

Kommunale Unfallversicherung Bayern

Prävention

Seite 5–13

- Arbeitsprogramm „Schulen“ der GDA in Bayern gestartet
- GDA-Arbeitsprogramm „Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro“
- Betriebsärztliche Beratung von Mitgliedsunternehmen
- Fachtagung „Planung, Bau und Nutzung von naturnahen Spielräumen“

Sibe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-Seiten für Sicherheitsbeauftragte



Recht & Reha

Seite 14–22

- Infektionen als Versicherungsfall?
- **Serie:** Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung
- **Serie:** Das wissenswerte Urteil
- Berufliches Aus nach einem schweren Arbeitsunfall?



Intern

Seite 23–26

- Geschäfts- und Rechnungsergebnisse 2010
- Sozialwahlen 2011
- Wechsel im Vorstand des Bayer. GUVV
- Neue Selbstverwaltung

Bekanntmachungen

Seite 27

- Kommunale 2011
- ConSozial 2011
- Sitzungstermine

Impressum

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK

Nr. 4/2011 – Okt./Nov./Dez. 2011

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger:

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich:

Direktor Elmar Lederer

Redaktion:

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann, Ursula Stiel

Redaktionsbeirat:

Christina Bucher, Michael von Farkas, Ulli Schaffer, Sieglinde Ludwig, Rainer Richter, Andrea Ruhland, Thomas Neeser, Klaus Hendrik Potthoff, Katja Seßlen, Ursula Stiel, Walter Schreiber, Richard Barnickel

Anschrift:

Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 089 36093-0, Fax 089 36093-135

Internet:

www.bayerguvv.de und www.bayerluk.de

E-Mail:

oea@bayerguvv.de und oea@bayerluk.de

Bildnachweis:

Titel: contrastwerkstatt/fotolia; S. 5: Tatiana Belova/fotolia; S. 8: Yuri Arcurs/fotolia; S. 12: Bayer. GUVV; S. 13: Bayer. GUVV, Freiwillige Feuerwehr Altdorf; S. 14: Sebastian Kaulitzki/fotolia; S. 16: WoGi/fotolia; S. 17: somenski/fotolia; S. 18/19: Bayer. GUVV; S. 21: focus finder/fotolia; S. 23, 26: Bayer. GUVV

Gestaltung und Druck:

Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München

Monopol der gesetzlichen Unfallversicherung rechtmäßig

Das Landessozialgericht Chemnitz hat die letzte noch anhängige Klage gegen die Pflichtversicherung der Unternehmen bei den Berufsgenossenschaften abgewiesen. Die Revision zum Bundessozialgericht wurde nicht zugelassen. Damit ist eine Streitfrage entschieden, die über mehrere Jahre hinweg nahezu alle deutschen Sozialgerichte sowie den Europäischen Gerichtshof (EuGH) beschäftigt hat.

Das Sozialgesetzbuch schreibt vor, dass Unternehmen automatisch der Berufsgenossenschaft angehören, die für ihre Branche zuständig ist. Mit der Behauptung, diese Gesetzeslage verstoße gegen höherrangiges Europarecht hatte eine Reihe von Unternehmen vor nahezu allen deutschen Sozialgerichten geklagt. Das Landessozialgericht (LSG) Sachsen legte

die Frage der Vereinbarkeit des Monopols mit europäischem Recht schließlich dem EuGH vor. Dieser verneinte einen Verstoß gegen europäisches Wettbewerbsrecht und gab Hinweise zur Auslegung der europäischen Dienstleistungsfreiheit. Ob das Monopol verhältnismäßig und damit gerechtfertigt sei, müsse entsprechend der Aufgabenverteilung zwischen europäischem und nationalem Gericht das vorliegende LSG prüfen. Das LSG holte im weiteren Verfahren ein wirtschaftswissenschaftliches Gutachten ein, das die Auffassung von Bundesarbeitsministerium und Berufsgenossenschaften bestätigte. Nunmehr hat der Senat des LSG entschieden, dass die Regelung des Sozialgesetzbuchs europarechtskonform ist. Zum selben Ergebnis war bereits zuvor das Bundessozialgericht in drei Parallelfällen gekommen.

„Berufsgenossenschaften und Unfallkassen begrüßen dieses Urteil“, sagte der Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, Dr. Joachim Breuer, in Berlin. „Wir freuen uns, dass nach gut einem Jahrzehnt ein Schlussstrich unter diesen Rechtsstreit gezogen werden kann.“ Breuer betonte, dass die Pflichtversicherung der Unternehmen in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht nur rechtlich, sondern auch sachlich richtig sei: „Seit über hundert Jahren bietet die gesetzliche Unfallversicherung eine verlässliche Absicherung für Betriebe und Versicherte gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten – und das zu stabilen Beitragssätzen.“

Mit den Urteilsgründen wird in circa drei bis vier Monaten gerechnet.

(DGUV)

UK/BG/DVR-Schwerpunktaktion:

Regel-Gerecht

Der Großteil der Verkehrsteilnehmer hält sich ganz selbstverständlich an Verkehrsregeln. Sie bleiben nüchtern, beachten Tempolimits und stoppen an Ampeln. Aber es gibt auch viele, die der Meinung sind, Regeln müssen nicht immer und überall befolgt werden. So haben Umfragen ergeben, dass von einer Mehrzahl zu schnelles Fahren in gewissen Grenzen als tolerabel angesehen wird oder rote Ampeln von Fußgängern ignoriert werden.



alle Straßennutzer die geltenden Verkehrsregeln beachten würden. Entgegen der landläufigen Meinung, schon die Kenntnis von Verkehrsregeln führe zu einem sicheren Verhalten, ist es oft genau umgekehrt. Zum Beispiel bei Geschwindigkeitsübertretungen: Verkehrsexper-

ten haben festgestellt, dass ausgerechnet Personen mit besseren Kenntnissen zu Geschwindigkeitsregeln diese häufiger überschreiten als Personen mit geringeren Kenntnissen. Das zeigt sehr deutlich, dass nicht nur Wissen ausschlaggebend ist, sondern auch die Akzeptanz von Regeln. Zu häufig sehen Verkehrsteilnehmer die Verkehrsregeln als reine Vorschriften, die man nur einhalten muss, weil sonst Strafen drohen. Dabei sind Regeln vor allem eine Unterstützung für die Verkehrsteilnehmer. Sie bieten Lösungen, wo sonst Unsicherheit und Konflikte drohen würden. Weitere Infos unter www.dvr.de (DVR)

Sind also die Regelbefolger die Dummen? Nein, wie die Broschüre Regel-Gerecht: Vorfahrt für Verantwortung zeigt. Sie weist darauf hin, dass der Straßenverkehr nur funktionieren kann, wenn sich alle Beteiligten an die Regeln halten.

Der Europäische Verkehrssicherheitsrat geht davon aus, dass etwa die Hälfte aller Unfälle vermieden werden könnte, wenn

Fahrschulbögen auf dem Smartphone

Für die Theorieprüfung lernen – das ist nun auch auf dem Handy möglich. Mit einer kostenlosen Anwendung (App) für das iPhone und für Android-basierte Smartphones wendet sich der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) an alle, die für die theoretische Fahrprüfung lernen oder einfach ihr Wissen über die Regeln im Straßenverkehr testen wollen. Der komplette amtliche Fragenkatalog einschließlich der dazugehörigen Bilder ist nach Fahrzeugklasse und Themengebiet geordnet, egal ob Pkw, Lkw oder Bus. Eine Statistik informiert den Benutzer darüber, wie viele Fragen er bereits richtig beantwortet hat und wo seine Schwächen liegen. Freigegeben ist das Programm „Prüfungstrainer für Junges Fahren“ für Android-Versionen ab 1.6 und für das iPhone 4. Die Fahrschulbögen-Apps sind im AppStore und im Android-Market zu finden. (DVR)

Zum 1.1.2012:



KUVB

Kommunale Unfallversicherung Bayern

Bayer. GUVV und Unfallkasse München fusionieren zur „Kommunalen Unfallversicherung Bayern“

Ein Meilenstein in der Geschichte der gesetzlichen Unfallversicherung in Bayern ist erreicht: Die Fusion der kommunalen Unfallversicherungs-Träger (UV-Träger), des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes (Bayer. GUVV) und der Unfallkasse München (UKM) zum 1. Januar 2012 zur „Kommunalen Unfallversicherung Bayern“, kurz KUVB.

Bisher war der Bayer. GUVV für alle Versicherten bei den bayerischen Kommunen (insbesondere Beschäftigte, Schüler, Kita-Kinder, Feuerwehrdienstleistende und sonstige ehrenamtlich Tätige) mit Ausnahme des Gebietes der Landeshauptstadt München zuständig. Dort war aus der Eigenunfallversicherung der Landeshauptstadt 1998 die eigenständige UKM entstanden, die die kommunalen Einrichtungen Münchens in allen Bereichen betreute.

Mit der Fusion wird nunmehr ein Ziel erreicht, das in den letzten Jahren bereits bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und bei den Unfallkassen in anderen Bundesländern angestrebt worden ist: eine Konzentration auf wenige leistungsstarke UV-Träger. Ausschlaggebend dafür war das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz der Bundesregierung von 2008, dessen wesentliches Element Vorgaben zur Fusion von UV-Trägern waren. Die Fusionen im gewerblichen Bereich wurden bis Ende 2010 mit der Reduzierung auf neun Berufsgenossenschaften abgeschlossen. Die neu geformten größeren Einheiten sollen Risiken unter den verschiedenen gewerblichen Branchen

besser auffangen können und durch die Nutzung von Synergien deutliche Einsparpotenziale realisieren.

Auch die Fusion der beiden kommunalen UV-Träger in Bayern zielt darauf ab, gemeinsam Präventionsstrategien für die bayerischen Kommunen noch effizienter umzusetzen und moderne, zukunftsweisende Reha-Management-Maßnahmen zu implementieren. Einsparmöglichkeiten werden schon jetzt realisiert, da die UKM im Vorgriff auf die anstehende Fusion bereits im Frühjahr 2010 in das Dienstgebäude des Bayer. GUVV eingezogen ist – und dies geräuschlos und ohne Störung in den Arbeitsabläufen. Dies bedeutet, dass die Kolleginnen und Kollegen der künftigen KUVB schon zusammenwirken und Gemeinsamkeiten entwickelt haben. Synergien erlauben auch die gemeinsame Verwaltung sowie die avisierte Harmonisierung der IT-Systeme.

Die Fusion zur „Kommunalen Unfallversicherung Bayern“ ist politisch sinnvoll und gewollt. Die Selbstverwaltungsgremien der beiden Träger haben in den zahlreichen vorbereitenden Sitzungen den Prozess maßgeblich gestaltet und dabei Entschlusskraft gezeigt. Denn der Weg war nicht immer ohne Stolpersteine, und manche Schwierigkeiten lagen zwar im Detail, waren aber doch nicht einfach zu überwinden. So war es für beide Träger

schmerzhaft, ihre lange etablierten und bekannten Namen zugunsten eines neuen Namens aufgeben zu müssen, an den sich alle Betroffenen erst gewöhnen müssen. Eine Herausforderung, die zu meistern sein wird.

Insgesamt war der Fusionsprozess von intensiver Arbeit in Projektgruppen wie auf Selbstverwaltungs- und politischer Ebene geprägt. Aufgrund der dezidierten Bereitschaft aller Beteiligten, zu einer Lösung zu kommen, konnte der Prozess nach nur zwei Jahren erfolgreich abgeschlossen werden. Der Dank der Selbstverwaltung gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beiden Träger, die sich unermüdlich und engagiert für die Fusion eingesetzt haben, nicht minder aber auch denjenigen, die in diesen zwei Jahren dafür gesorgt haben, dass beide Träger auch in der Erneuerungsphase ihre Versicherten fachkompetent und zeitnah betreuten.

Die Bayerische Landesunfallkasse bleibt vorerst als rechtlich selbständiger Träger bestehen; sie wird ab 1.1.2012 – wie bisher vom Bayer. GUVV – seitens der KUVB in Verwaltungsgemeinschaft mitgeführt.

In der Ausgabe 1/2012 der UV-aktuell werden wir Sie über wichtige Neuerungen weiter informieren.

Autor: Michael von Farkas, stv. Geschäftsführer des Bayer. GUVV

Kennzahlen der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (hochgerechnet aus den Zahlen des Jahres 2010):

Jahr 2010	Bayer. GUVV	UK München	KUVB
Versicherte	3,5 Mio	331.000	3,850 Mio.
Gemeldete Unfälle	174.000	15.700	189.700
Ausgaben	167 Mio.	11 Mio.	178 Mio.
Beschäftigte:	304	34	338

Gemeinsame Deutsche

Arbeitsprogramm „Schulen“ der GDA in Bayern gestartet

Über die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) wurde in UV aktuell bereits mehrfach berichtet.

Die GDA zielt nicht nur auf die Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den Betrieben ab. Schulen und insbesondere die darin lebenden und arbeitenden Menschen, allen voran unsere lernenden Kinder und Jugendlichen, spielen im Arbeitsprogramm „Sensibilisierung zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen“ (im Folgenden: AP „Schulen“) eine zentrale Rolle. Bei diesen Zielgruppen – Kindern und Jugendlichen – muss man ansetzen, um frühzeitig präventives Verhalten zu implementieren und wo immer möglich zu automatisieren. Wesentliches Ziel des AP „Schulen“ ist es deshalb, Schüler wie Lehrer für das Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz zu gewinnen.

Das AP „Schulen“ verfolgt das Ziel, die Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen zu verringern. Dabei sollen psychische Fehlbelastungen reduziert und die systematische Wahrnehmung des Arbeitsschutzes gefördert werden. Am besten gelingt dies, wenn Sicherheit und Gesundheit integraler Bestandteil der Schulkultur sind. Mittels der Multiplikatorenfunktion der Lehrkräfte lässt sich die Einstellung und das Wertesystem der Schüler beeinflussen.

Die Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz der Europäischen Union (2007–2012) sieht u. a. die Förderung der Präventionskultur vor. Weil im Kindes- bzw. Jugendalter die Grundsteine für die weitere Entwicklung gelegt werden, kommt den Schulen eine besondere Bedeutung zu. Wesentlich für den Erhalt und die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit sind sicherheits- und gesundheitsrelevante Kenntnisse, motorische und sensorische Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Alltagskompetenzen. Je früher entsprechende Maßnahmen ansetzen und je



besser sie aufeinander aufbauen, desto wirksamer kann sich ein sicheres und gesundheitsgerechtes Handeln entwickeln. In der Schule werden Kinder und Jugendliche in einer Entwicklungsphase erreicht, in der sie Verhaltensweisen ausprägen. Demzufolge sind hier die Erfolgchancen für die Entwicklung eines entsprechenden Bewusstseins sowie eines sicheren gesundheitsbewussten Handelns größer als bei Erwachsenen. Ziel muss es sein, die Eigenkompetenz der Schüler zu stärken.

Auch wenn der staatliche Arbeitsschutz und die Unfallversicherungsträger im Bereich der Schulen nur eine kleine gemeinsame Schnittmenge haben, sind beide Seiten davon überzeugt, dass es sich lohnt in der Schule tätig zu werden, weil an diesem Ort das grundlegende Wissen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz vermittelt werden sollte. Auch wenn es sich um ein sogenanntes GDA-Arbeitsprogramm der Kategorie II handelt, beteiligt sich Bayern daran, denn: Geeignete Präventionsmaßnahmen können alle in Bayern versicherten ca. 1,75 Mio. Schüler und die ca. 145.000 Lehrer erreichen.

Das Arbeitsprogramm „Sensibilisierung zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen“ ist modular aufgebaut und soll in mehreren Ebenen wirken, um die Lernbedingungen und die Gesundheit von Schülern zu verbessern:

- Abstimmung der politisch Verantwortlichen auf Bundesebene
- Aufbau eines Runden Tisches auf Länderebene zum abgestimmten Vorgehen
- Qualifizierung von Schulleitungen zu den Themen Sicherheit und Gesundheit
- Aufbau von Arbeitsgruppen auf Länderebene zu spezifischen Sicherheits- und Gesundheitsschutzthemen, z. B. Lärm, Gefahrstoffe, Biostoffe
- Ermittlung ggf. Entwicklung von altersgerechten Materialien zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz für Schüler

Abstimmung der politisch Verantwortlichen auf Bundesebene

Basierend auf einem Beschluss der Kultusministerkonferenz soll ein zwischen den Kultusministerien der Länder, der Arbeits- und Sozialministerkonferenz und der DGUV abgestimmtes und auf einem gemeinsa-

Bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand in Bayern versicherte Schüler im Jahr 2010

	Bayer. GUVV	Bayer. LUK	UK München	Gesamt
Schüler in allgemeinbildenden Schulen	1.083.132	218.318	98.348	1.399.798
Schüler in berufsbildenden Schulen	209.885	81.460	52.343	343.688

(Quelle: Geschäftsberichte Bayer. GUVV/Bayer. LUK/UKM 2010)

men Grundverständnis beruhendes Vorgehen vereinbart werden. Ziel ist es, innerhalb der Zuständigkeiten für eine größtmögliche Unterstützung des Arbeitsprogramms und der entwickelten Umsetzungsmaßnahmen zu sorgen.

Aufbau eines Runden Tisches auf Länderebene zum abgestimmten Vorgehen

Der DGUV Landesverband Südost hat am 05. April 2011 einen Runden Tisch auf Landesebene initiiert. Teilgenommen haben die Vertreter des Landesverbandes (Landesdirektor, Landespräventionsleiter und Koordinator Prävention), Vertreter der Unfallversicherungsträger (UVT) der öffentlichen Hand (Bayer. GUVV/Bayer. LUK und UK München), des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und des Kultusministeriums. Es wurde in das Arbeitsprogramm eingeführt.

Um das länderspezifische Vorgehen festzulegen, hielten es die Teilnehmer für wünschenswert, die Verwaltungsberufsgenossenschaft sowie das Gesundheitsministerium zu beteiligen, während weitere Beteiligte wie Landeseltern- und Landesschülervertreter, Krankenkassen etc. ggf. themenspezifisch eingeladen werden sollen.

Die zweite Sitzung fand am 04. Juli 2011 – mit Beteiligung der VBG – statt. Hier stellen Bayer. GUVV/Bayer. LUK, UK München und die Gewerbeaufsicht ihre Aktivitäten in der Schülerunfallversicherung vor. Insbesondere wurden dabei das etablierte Fachberatersystem und die umfangreichen Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrer und Schulleiter vorgestellt. In Bayern gibt es Fachberater für Verkehrs- und Sicherheits-erziehung in allen Schularten. Die ca. 120 Fachberater werden von der Schulaufsicht berufen und nehmen regelmäßig an Fortbildungen, u. a. an Kooperationsseminaren mit dem Seminar Bayern für Verkehrs- und Sicherheitserziehung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen teil. Ihr dort erworbenes Wissen geben sie an die Sicherheitsbeauftragten ihrer Schule weiter. Die Sicherheitsbeauftragten werden regelmäßig (ein- bis zweimal pro Jahr) zu den Dienstbesprechungen eines Fachberaters eingeladen. Auf diese Weise können die Unfallversicherungsträger (UVT) der öffentlichen Hand über die Fachberater als Multiplikatoren alle Schulen erreichen und ihre Materialien kommen auf diese Weise bei den Schülern an.

Der Bayer. GUVV/die Bayer. LUK plant im kommenden Jahr die folgenden zusätzlichen Schulleiterseminare:

Zielgruppe:	Schulleitungen			
Inhalt:	<ul style="list-style-type: none"> • Die gesetzliche Schülerunfallversicherung • Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Schulorganisation • Gewaltprävention an Schulen • Sicherheit beim Bau und der Ausstattung von Schulen • Naturnahe Pausenhofgestaltung • Sicherheitsaspekte bei sportlichen Aktivitäten 			
Hinweis:	Geschlossenes Seminar. Die Teilnehmer werden eingeladen; eine Anmeldung ist nicht möglich.			
Termin:	Datum	PLZ	Ort	Seminar-Nr.
	26.01.2012 bis 27.01.2012	96049	Bamberg	S1-430-12
	16.02.2012 bis 17.02.2012	noch offen		S1-438-12
	01.03.2012 bis 02.03.2012	89335	Autenried	S1-431-12
	19.04.2012 bis 20.04.2012	93051	Regensburg	S1-432-12
	15.05.2012 bis 16.05.2012	90443	Nürnberg	S1-433-12
	14.06.2012 bis 15.06.2012	97070	Würzburg	S1-434-12
	28.06.2012 bis 29.06.2012	97070	Würzburg	S1-435-12
	05.07.2012 bis 06.07.2012	82435	Bad Bayersoien	S1-436-12
	11.10.2012 bis 12.10.2012	87672	Roßhaupten	S1-437-12
Seminarbeginn:	11:45 Uhr am ersten Tag			
Seminarende:	14:30 Uhr am letzten Tag			
Referenten:	Herr Heiko Häußel, Frau Katja Seßlen, Herr Holger Baumann			
Organisation:	Frau Manuela Stahl, Telefon 089 36093-171			

Die nächste Sitzung ist für Oktober anvisiert. Den Vorsitz für den Runden Tisch teilen sich zukünftig das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium und der Bayer. GUVV/die Bayer. LUK.

Vereinbart wurde, vorerst auf die Einrichtung von Arbeitsgruppen zu verzichten. Es soll auf die bisher bewährten Systeme insbesondere bei den UVT der öffentlichen Hand zurückgegriffen werden. Allem voran soll die Qualifizierung von Schulleitungen zu den Themen Sicherheit und Gesundheit ausgebaut werden.

Qualifizierung von Schulleitungen zu den Themen Sicherheit und Gesundheit

Die Schulleitungen sollen in Seminaren zu den Themen Sicherheit, Gesundheitsschutz und Gesundheitsförderung qualifiziert werden. Ziel ist es, Sicherheit und Gesundheit in die Schulkultur zu integrieren und nachhaltig im Schulentwicklungsprozess zu verankern.

Bisher haben wir in Schulleiter-Seminaren z. B. neben pädagogischen Sicherheitsaspekten im „inneren Schulbereich“, wie der Sicherheit im Schulsport, der Gewaltprävention und der Verkehrserziehung, die baulich-technische Sicherheit im „äußeren Schulbereich“ und die Pausenhofgestal-

tung mit naturnahen Spielräumen behandelt (siehe Tabelle oben).

Aufbau von Arbeitsgruppen auf Länderebene zu spezifischen Sicherheits- und Gesundheitsschutzthemen, z. B. Lärm, Gefahrstoffe, Biostoffe

Ziel dieses Arbeitspaketes ist es, die beteiligten Institutionen stärker zu vernetzen und dadurch sowohl die Effizienz der Aktivitäten als auch deren Wirkung zu erhöhen.

Nachdem es zu den angesprochenen Themen bereits zahlreiche Aktionen gegeben hat, wurde beschlossen in Bayern vorerst keine Arbeitsgruppen einzurichten.

Das Thema Lärm wurde z. B. im Rahmen der Präventionskampagne Lärm an die Fachberater und Schulen gebracht. Auch aktuell erfreut sich das Thema bedingt durch die Möglichkeit über unseren Medienversand Lärmampeln auszuleihen, großer Beliebtheit. Praktische Demonstrationen wirken einfach besser und nachhaltiger.



Auch die Fachausstellung Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik beim Bayerischen Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik in der Pfarr-

Fachausstellung

Auf 1.500 m² werden mehr als 20 Themen des Arbeitsschutzes und der Arbeitsmedizin dargestellt. Anhand von Originalen, Modellen und Experimentalvorführungen können Risiken sowie Schutzmaßnahmen zu den Themen elektrischer Strom, Brände, Explosionen, Maschinen und Geräte, Gefahrstoffe etc. erläutert werden.

straße in München bietet Gelegenheit, dieses Thema zu vertiefen.

Altersgerechte Materialien für Schüler

Es sollen altersgerechte Materialien zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz, insbesondere zu den Themen Lärm, Gefahrstoffe und Biostoffe ermittelt werden. Ziel ist es, auf Bekanntes zurückzugreifen und nichts Neues zu erstellen. Die Federführung der Materialauswahl oblag der Fachgruppe „Bildungswesen“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. Nach dem Motto „Weniger ist mehr“ beschloss man, lediglich drei Materialien pro Thema auszuwählen.

Ausgewählt wurden zum Thema Lärm:

- Film „Tatort Ohr“ (einige UVT der öffentlichen Hand)
- „Lärm und Gesundheit“ (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- „Lärm macht krank“ (Unfallkasse Nord)

Zu den Themen Gefahr- und Biostoffe wurden ausgewählt:

- Plakat „Händewaschen“ (Bayer. GUVV/Bayer. LUK)
- Broschüre „Giftpflanzen“ (DGUV)
- Plakat „Holzstaub“ (DGUV)

Diese Materialien sollen den Lehr-Lern-Prozess zur Sensibilisierung der Schüler unterstützen. Sie sind zwischenzeitlich in

die DGUV Schriftenreihe übernommen worden und somit permanent verfügbar ([☞ medienversand@bayerguvv.de](mailto:medienversand@bayerguvv.de)).

Um zu verstehen, dass sicherheitsgerichtetes Handeln Vorteile bringt, brauchen die Schüler allerdings Vorbilder. Sie müssen sicherheits- und gesundheitsgerechtes Verhalten beobachten können. Beispielsweise kann man keinem Schüler erläutern, wie wichtig Gehörschutz ist, wenn Eltern selbst nicht bereit sind, diesen z. B. beim Rasenmähen oder beim Arbeiten mit der Motorsäge aufzusetzen. Was vermittelt man mit einem solchen Verhalten dem Schüler? Wenn ich groß bin, brauche ich keinen Gehörschutz! Aber nicht: sicherheitsgerechtes Verhalten. Genauso verhält es sich mit dem Hören von Musik über MP3-Player oder Smartphones – muss die Lautstärke so sein, dass die Umgebung gezwungen wird mitzuhören oder lebe ich vor, wie ich meine Hörfähigkeit erhalte und warum, besuche ich ein Konzert nicht vorbildlich mit Gehörschutz (wie die Profimusiker auch)? Wir hoffen, Sie unterstützen unsere Sensibilisierungsversuche – zumindest in Zukunft.

Projektbeispiel zur Sensibilisierung in Schulen

Nicht zuletzt, weil wir von der Implementierung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Schule überzeugt sind, haben wir uns – u. a. neben dem Bayerischen Ministerium für Unterricht und Kultus sowie dem Bayerischen Ministerium für Umwelt und Gesundheitsschutz – am Projekt Anschub.de (Allianz für nachhaltige Schulgesundheit und Bildung in Deutschland), das die Bertelsmann Stiftung im Jahr 2002 initiiert hat, beteiligt. Immer noch aktuell ist unser seinerzeit ins Leben gerufenes „Lernförderndes Klassenzimmer“ (nähere Informationen in der gleichnamigen Broschüre unter [☞ www.bayerguvv.de](http://www.bayerguvv.de) © Prävention © Schulen © aktuelle Informationen

© GUV-X 99966). Da das Schulgebäude die Lernbedingungen wesentlich bedingt, wird es als „Dritter Pädagoge“ bezeichnet. Ein positiv wahrgenommenes Umfeld fördert sozialkompetentes Verhalten und steigert die Leistungsfähigkeit. Wann gestalten Sie also Ihre Klassenräume anders (farbig), begrünen sie und arbeiten mit „natürlichem“ Licht?

Seit Anbeginn (2008) sind wir im Übrigen als einziger Unfallversicherungsträger Mitglied im Verein Anschub.de (Programm für die gute gesunde Schule). Ziel dieses Vereins, einem Zusammenschluss von Organisationen, Verbänden, Ministerien und Institutionen aus den Bereichen Gesundheit, Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik, ist es, dass alle Schulen die Möglichkeit bekommen, sich zu guten gesunden Schulen (ggS) zu entwickeln. Gesundheit ist Voraussetzung für Lernen. Weil Bildung und Gesundheit damit untrennbar miteinander verknüpft sind, fördern wir die gute gesunde Schule. In Bayern wurden für die ggS zwei Stellen für sogenannte Koordinatoren im Kultusministerium zur Verfügung gestellt.

Ausblick

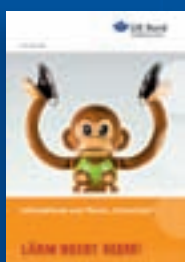
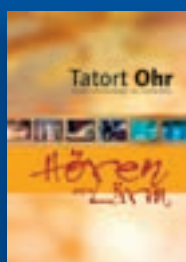
Maßnahmen zur Inklusion, der Wegfall der Jahrgangsstufe 13 ab dem Schuljahr 2011/12, der geplante Ausbau der Ganztagschulen (Grund-, Haupt- und Förderschulen), die Einführung der Mittelschule sowie die ab dem Jahr 2012 vorgesehene Reduzierung der Unterrichtspflichtzeit fordern eine Anpassung der bestehenden Präventionskonzepte.

Entscheidend ist, wenn bei den Schülern durch das Arbeitsprogramm „Schulen“ Sicherheit und Gesundheitsschutz einen größeren Stellenwert bekommen und den Jugendlichen damit ein sicherer und gesunder Einstieg ins Arbeitsleben ermöglicht wird.

Literaturangabe

Die nicht bayernspezifischen Hinweise und Angaben zum Arbeitsprogramm sind insbesondere der Broschüre „GDA-Arbeitsprogramm Sensibilisierung zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen. Umsetzungsvorschläge und Hinweise“ sowie dem Portal [☞ www.gda-schulen.de](http://www.gda-schulen.de) entnommen.

Autorin: Sieglinde Ludwig, Leiterin des Geschäftsbereichs Prävention beim Bayer. GUVV



GDA-Arbeitsprogramm „Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro“

In einer vorangegangenen Artikelserie (UV-Aktuell 03/2010 und 04/2010) wurden die Ziele und Handlungsfelder der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA), die vom Bayer. GUVV und von der Bayer. LUK mitgetragen werden, vorgestellt. Seit Mitte des Jahres 2010 wurden viele unserer Mitgliedsbetriebe vom Präventionsdienst unter dem Gesichtspunkt der GDA besucht und zu verschiedenen Punkten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes befragt. Ein Schwerpunkt unserer Präventionsarbeit hierbei waren die Büroarbeitsplätze der Unternehmen. Mit Blick auf die ersten Ergebnisse dieser Besichtigungen bieten wir neue Informationsmaterialien an und haben unser Seminarangebot erweitert.



Gemeinsam Handeln – jeder in seiner Verantwortung.

Diese Leitlinie prägt seit 2008 das deutsche Arbeitsschutzsystem. Vor diesem Hintergrund haben Bund, Länder und Unfallversicherungsträger unter Beteiligung aller relevanten Arbeitsschutzakteure, ein abgestimmtes Konzept für eine „Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie“ (GDA) erarbeitet. Mit dem Ziel, die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu erhalten, zu verbessern und zu fördern sowie zur langfristigen Kostenentlastung der Unternehmen und der sozialen Sicherungssysteme wurden gemeinsame Arbeitsschutzziele und Handlungsfelder unter Federführung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) erarbeitet und von den Trägern der GDA (Bund, Länder und Unfallversicherungsträger) festgelegt. Zentrale Ziele der GDA sind:

- Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen
- Verringerung von Muskel-Skelett-Belastungen und Erkrankungen
- Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen

Wichtige Handlungsfelder in den Mitgliedsbetrieben des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK sind aus Sicht der Prävention das Fahren und Transportieren im Betrieb, die Schulen, Arbeitsplätze im Büro, gesunde Pflege sowie Feuchtarbeit und Tätigkeiten mit hautschädigenden Stoffen. Dement-

sprechend beteiligen wir uns als Unfallversicherungsträger für die Betriebe der öffentlichen Hand im Freistaat Bayern an fünf GDA-Arbeitsprogrammen:

- Sicher fahren und transportieren
- Gesundheitsschutz bei Feuchtarbeit und Tätigkeiten mit hautschädigenden Stoffen
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Pflege
- Sensibilisierung zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen
- Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro

Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro

Viele unserer Mitgliedsbetriebe sind Verwaltungen mit einem sehr hohen Anteil an Büroarbeitsplätzen. Aber auch die Arbeitsplätze von Assistenzkräften und der Leiter kleiner Unternehmensteile, z. B. auf den Bauhöfen der Gemeinden, in den produzierenden Betrieben der Justizvollzugsanstalten oder in Schulen, sind in einem steigendem Maße von der Arbeit am Schreibtisch und Bildschirm betroffen. Gefährdungsfaktoren, die den Arbeitsplatz im Büro prägen, sind:

- Einseitige Körperhaltung bei der Arbeit am PC
- Bewegungsmangel
- Psychosoziale Risikofaktoren, wie z. B. „geringe soziale Unterstützung“, „geringe Arbeitszufriedenheit“, „Termin- und Leistungsdruck“

Einseitige Belastung und Bewegungsmangel können zu gesundheitlichen Beschwerden und langfristig zu Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE) führen. Psychosoziale Risikofaktoren verstärken diese Beschwerden und bergen die Gefahr, dass die Erkrankungen chronisch verlaufen. Diese Punkte stellen keine klassischen Unfallgefahren, wie z. B. Stürzen oder Schneiden, dar. Vielmehr geht es bei der Beurteilung der Büroarbeitsplätze um Gefährdungen, welche möglicherweise erst nach vielen Jahren zu gesundheitlichen Beschwerden führen können. Ziel der Präventionsarbeit in diesem Bereich muss deshalb sein, ein Problembewusstsein für Belastungsfaktoren im Büro zu schaffen, die zwar auf den ersten Blick als gering ausgeprägt erscheinen, durch langfristige Exposition jedoch schädigend wirken können. Hier setzt das GDA-Arbeitsprogramm „Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro“ an. Umfangreiche Beratungen vor Ort sollen die Unternehmen für eine gesunde Gestaltung der Büroarbeit sensibilisieren, aber auch Informationen für die zukünftige Gestaltung der Präventionsarbeit erbringen.

Befragung von 330 Mitgliedsbetrieben

Im letzten Jahr wurden viele Beratungstermine der Aufsichtspersonen vor Ort um die Schwerpunkte aus den Arbeitsprogrammen der GDA erweitert. Der Präventionsdienst von Bayer. GUVV und Bayer.



LUK hat allein im Rahmen des Programms „Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro“ 330 Mitgliedsbetriebe befragt und vor Ort beraten. Die Ergebnisse der Befragungen sind in anonymisierter Form in die bundesweite Statistik von etwa 9500 befragten Unternehmen eingeflossen.

Erste Auswertungen zeigen, dass viele unserer Mitgliedsbetriebe die gesetzlichen Vorgaben zur Organisation des Arbeitsschutzes umgesetzt haben. Dazu gehört, dass die Verantwortlichkeiten für die Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes festgelegt sind, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte bestellt werden und der Arbeitsschutzausschuss regelmäßig tagt. Aber auch die ergonomische Gestaltung der Bildschirmarbeitsplätze entspricht in vielen Bereichen den in Normen dargestellten Forderungen.

Bei bestimmten Themen signalisierten die Unternehmen einen verstärkten Informations- und Beratungsbedarf durch die Träger der GDA (Gewerbeaufsicht, Unfallversicherungsträger). Folgende Schwerpunkte sind zu nennen:

- Hilfen bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung, insbesondere zur psychischen Belastung
- Beratung zur betrieblichen Gesundheitsförderung und zum gesundheitsförderlichen Führungsverhalten im Unternehmen

Neues Seminar

„Psychische Belastungen am Arbeitsplatz“

Psychische Belastungen am Arbeitsplatz rücken immer mehr in den Blickpunkt unserer Arbeitswelt und sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes zu berücksichtigen. Mit diesem neuen Seminar sollen Führungskräften sowie deren Beratern (Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte) Hilfsmittel zur Umsetzung aufgezeigt werden:

- Warum beschäftigen wir uns mit psychischen Belastungen?
- Wie kann eine Gefährdungsbeurteilung zu diesem Thema aussehen?
- DIN EN ISO 10075: Belastungs- und Beanspruchungsmodell als Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung
- Welche Verfahren und Instrumente zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung können eingesetzt werden?
- Und was dann? Wie kommen wir zu Maßnahmen und Lösungen?

Zielgruppe: Führungskräfte
Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte

Termin: 18. bis 19. Juli 2012, Hohenkammer (bei München)

Weitere Seminare, die Schwerpunkte aus den GDA-Arbeitsprogrammen behandeln, sind im Bereich der Schülerunfallversicherung sowie im Gesundheitswesen geplant. Die genauen Termine und Anmeldeformalitäten entnehmen Sie bitte unserem Seminarprogramm 2012, das im Internet verfügbar ist.

Informationen: www.bayerguvv.de oder www.bayerluk.de

- Unterstützung bei der geeigneten Organisation des Arbeitsschutzes
- Informationen zur ergonomischen Arbeitsgestaltung und zur Umsetzung der Bildschirmverordnung

Neue Seminar- und Informationsangebote

In Reaktion auf die ersten Ergebnisse wird durch Bayer. GUVV und Bayer. LUK das Seminarangebot im nächsten Jahr erweitert. 2012 bieten wir ein neues Seminar zum Thema „Psychische Belastungen am Arbeitsplatz“ an. Schwerpunkte sind dabei die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung sowie die Diskussion von geeigneten Maßnahmen und Lösungen zur Verringerung und Beseitigung der ermittelten Gefährdungen. Zielgruppe des Seminars sind die Führungskräfte in den Unternehmen sowie deren Berater, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte. Weitere Seminare mit einem Schwerpunkt auf die Arbeitsprogramme der GDA sind im Bereich der Schulen sowie für den Gesundheitsdienst geplant (siehe Seminarankündigung oben).

Auch das Medienangebot, das kostenlos von unseren Mitgliedsbetrieben bezogen werden kann, wurde erweitert. So stellen wir im Rahmen des GDA-Programms eine neue Arbeitshilfe mit dem Schwerpunkt Büroarbeitsplätze in Form einer Werkzeug- und Infomappe zur Verfügung. Sie enthält neben zwei Informationsbroschüren, die sich mit der Gestaltung von Büroarbeitsplätzen befassen, kurze Informations- und Checklisten zur Überprüfung der Situation im Unternehmen.

Wichtig im Büroalltag ist neben einem geeigneten Stuhl auch das „richtige“ Sitzen, verbunden mit gelegentlichen Lockerungsübungen. Neu im Medienangebot ist deshalb ein Faltblatt, das praktische Tipps für die Mitarbeiter enthält. Und wir möchten auch noch auf die GUV-Information (GUV-I) 650 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze“ hinweisen, die umfangreiche Tipps zur Gestaltung dieser Arbeitsbereiche enthält. Alle genannten Informationsmaterialien können über unseren Medienversand bezogen werden (siehe „Check im Betrieb“, S. 10).

Check im Betrieb

Wichtig für einen gesunden Büroarbeitsplatz ist die ganzheitliche Wahrnehmung des Arbeitsschutzes im Betrieb. Die alleinige, auf technische Ausstattung ausgerichtete Umsetzung der Bildschirmarbeitsverordnung genügt dafür nicht. Deshalb haben die Aufsichtspersonen bei ihren Befragungen nicht nur Wert auf die ergonomisch richtige Gestaltung der Büroarbeitsplätze gelegt, sondern auch viele Fragen zur Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, zur durchgeführten Gefährdungsbeurteilung sowie zur Präventionskultur gestellt.

Gesunde und erfolgreiche Büroarbeit erfordert:

- ein Leitbild zu Sicherheit und Gesundheitsschutz
- eine systematische Wahrnehmung des Arbeitsschutzes
- die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
- die Umsetzung der Bildschirmarbeitsverordnung
- eine auf Prävention ausgerichtete Führungskultur

- die Qualifizierung zu gesundheitsförderlichem Führungsverhalten
- ein betriebliches Präventionskonzept
- eine nachhaltig integrierte betriebliche Gesundheitsförderung
- die Beteiligung der Beschäftigten bei Belangen von Sicherheit und Gesundheitsschutz

Werkzeug- und Infomappe

Die Abarbeitung dieser Fragen kann auch Ihnen bei der Gestaltung der Arbeitsplätze im Büro helfen. Checkpunkte guter Praxis enthält eine Werkzeug- und Infomappe zum Arbeitsprogramm, die Sie auch bei uns bestellen können. In dieser Arbeitshilfe finden Sie:



- Checklisten zur Überprüfung der oben genannten Punkte
- Broschüre „Wohlbefinden im Büro“, Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- Berufsgenossenschaftliche Information BGI 5001 „Büroarbeit – sicher, gesund und erfolgreich“ (Praxishilfe

mit CD-ROM), Herausgeber: VBG

- Poster zum Thema Gesundheitsförderung

GUV-I 650

Die GUV-Information GUV-I 650 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze“ bietet als Leitfaden praktische Hilfen für die Gestaltung der Arbeit an Bildschirm- und Büroarbeitsplätzen und konkretisiert ergonomische und arbeitsmedizinische Anforderungen.



Neues Faltblatt

Wichtig im Büroalltag ist neben einem geeigneten Stuhl auch das „richtige“ Sitzen auf diesem, verbunden mit gelegentlichen Lockerungsübungen. Das Faltblatt gibt hierzu praktische Tipps für die Mitarbeiter.



Bestellung der Materialien unter:

➔ medienversand@bayerguvv.de

Mehr Infos, mit Hinweisen zu weiteren Hilfen und Downloadmöglichkeiten, gibt es unter: ➔ www.gda-portal.de/de/Arbeitsprogramme/Bueroarbeit.html

Betriebliche Gesundheitsförderung

Immer mehr Leistung in immer weniger Zeit! Der Druck auf die Beschäftigten vieler unserer Mitgliedsunternehmen nimmt zu und bestimmt die tägliche Arbeit im Büro. Um den Anforderungen gerecht zu werden, ist es wichtig, dass Mitarbeiter gesund und zufrieden in einem guten Betriebsklima arbeiten können. Ein geeigneter Ansatz zur gesunden Gestaltung der Arbeitswelt sind die verschiedenen Systeme der Betrieblichen Gesundheitsförderung. Gesundheitsvorsorge kann dabei ohne großen Aufwand in den Arbeitsalltag eingefügt werden und die betriebliche Atmosphäre verbessert sich.

Es gibt viele Ansprechpartner, die Unternehmen bei der Umsetzung entsprechender Programme unterstützen. Insbesondere

die gesetzlichen Krankenversicherungen können Betriebliche Gesundheitsförderung im Rahmen ihrer Präventionsaufgaben fördern. Es empfiehlt sich deshalb, die Krankenkassen vor Ort anzusprechen und sich über deren Beratungsangebote zu informieren.

Ein empfehlenswertes Beispiel mit Hilfen zur Umsetzung eines Gesundheitsmanagementsystems, das System „Ganzheitliches Betriebliches Gesundheitsmanagement“ (GABEGS), findet sich im Internetangebot des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. Unternehmen, die ein Gesundheitsmanagement einführen wollen, finden hier umfangreiche Informationen und können geeignete Handlungsleitfäden sowie EDV-Tools herunterladen.

Weitere Informationen:

➔ www.arbeitsministerium.bayern.de/arbeitsschutz/managementsysteme/gabegs.htm

In unserem Medienangebot findet sich die Broschüre „Arbeiten und gesund bleiben. Gesundheitsförderung im Betrieb“. Sie informiert darüber, wie gesunderhaltende Faktoren am Arbeitsplatz gestärkt werden können und kann unter der Nummer GUV-X99903 in unserem Medienversand (➔ medienversand@bayerguvv.de) bestellt werden. Wir planen, zukünftig unser Beratungsangebot weiter auszubauen und werden unsere Mitgliedsbetriebe an dieser Stelle informieren.

Eigene Ressourcen nutzen

Neben den vielen externen Angeboten sollten Sie aber zuerst die eigenen Berater im Betrieb heranziehen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) und der Betriebsarzt können den Unternehmer bei der Einrichtung ergonomischer Arbeitsplätze und zu Fragen der Arbeitsschutzorganisation beraten. Beide sind Unterstützer bei der Beurteilung der psychischen Belastung am Arbeitsplatz sowie bei der Suche nach geeigneten Maßnahmen zur Verringerung und

Beseitigung. Insbesondere der Betriebsarzt, aber auch die Sifa, können zu Aktivitäten bei der Betrieblichen Gesundheitsförderung beraten und dabei ihr Fachwissen und ihre vorhandenen Netzwerke nutzen.

Vergessen Sie auch nicht, die Personalvertretung mit ins Boot zu holen, die ein hohes Interesse am Wohlergehen der Mitarbeiter hat und mit Sachverstand sowie möglichen Ansprechpartnern helfen kann.

Tipp: Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt einbeziehen!

Wie geht es weiter?

Die jetzige Etappe der GDA-Arbeitsprogramme wird im Jahr 2012 enden. Nach einer Auswertung und Evaluation der Ergebnisse wird entschieden, mit welchen Schwerpunkten die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie ab 2013 weitergeführt wird.

Dementsprechend werden unsere Aufsichtspersonen die im letzten Jahr befragten Betriebe noch einmal besuchen. Mit den Befragungen 2012 soll untersucht werden, ob die bisherigen Beratungsgespräche den Anstoß zur weiteren Verbesserung der

betrieblichen Arbeits- und Gesundheitschutzorganisation gegeben haben und welche konkreten Maßnahmen und Aktionen umgesetzt wurden. Die erhobenen Daten gehen in anonymer Form in die bundesweite Statistik ein. Mit diesen Daten wollen die Träger der GDA u. a. ermitteln, welche Schwerpunkte unsere Beratungstätigkeit in den nächsten Jahren bestimmen und wo neue Unterstützungsangebote gemacht werden müssen.

Autor: Stefan Janisch, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Gesundheitsförderung im Fokus des Bayer. GUVV/der Bayer. LUK

Betriebsärztliche Beratung von Mitgliedsunternehmen

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind neben Fragen der Arbeitssicherheit auch für die Gesunderhaltung ihrer Versicherten zuständig. Statistiken zeigen, dass die Berufskrankheiten und die arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren in den letzten Jahren erheblich gestiegen sind. Hier die Mitgliedsunternehmen zu beraten, ist Aufgabe des Referenten für Arbeitsmedizin und Gesundheitsförderung beim Bayer. GUVV; seit einem Jahr Dr. Marcus Alschbach. Wir fragen Dr. Alschbach über seine bisherigen Erfahrungen und Eindrücke.



UV-aktuell: In Ihrem Referat erhalten Sie laufend Anfragen unserer Versicherten. Mit welchen Anliegen hatten Sie bisher hauptsächlich zu tun?

Alschbach: Die Anfragen der Mitglieder und Versicherten befassten sich im letzten Jahr mit den unterschiedlichsten Themenbereichen. Sie betrafen einerseits – ganz klassisch – die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen; andererseits wurden Fragen zu Unfällen mit Nadelstichverletzungen und Prozeptionspinnerraupe gestellt, dagegen waren Schweinegrippe und EHEC keine Themen. Gegenwärtig betrifft die Mehrzahl der Anfragen die neue Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2), bei der ich in der Regel auf die in Bayern geltende zweijährige Übergangsfrist verweisen kann.

UV-aktuell: Welche Mitglieder(-gruppen) nehmen Ihre arbeitsmedizinische und gesundheitsfördernde Beratung am häufigsten in Anspruch und mit welchen Anliegen?

Alschbach: Der Schwerpunkt der Fragen kam in diesem Jahr aus dem Bereich der Freiwilligen Feuerwehren und betraf meist die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem Grundsatz G26 (Atemschutzgeräte). Ein weiteres Schwerpunktthema waren die Nadelstichverletzungen im Bereich des Gesundheitsdienstes, insbesondere in Krankenhäusern. Viele Anfragen fallen auch unter die ärztliche Schweigepflicht.

UV-aktuell: Gesundheitsförderung – ein immer aktuelleres Thema und v. a. das Thema Nummer eins für die Prävention. Worin liegen zur Zeit Ihre Schwerpunkte

aktivitäten auf diesem Gebiet und was ist zukünftig angedacht?

Alschbach: Gesundheitsförderung sehe ich als das wichtige Thema der Prävention der Zukunft. Gerade vor dem Hintergrund des demographischen Wandels wird die betriebliche Gesundheitsförderung zum Schutz und zur Förderung der Gesundheit der Beschäftigten immer wichtiger werden.

In Zusammenarbeit mit der Gesundheitsmanagerin der Unfallkasse München, Yvonne Kupske, wurde zunächst eine gemeinsame Projektgruppe der Unfallkasse München und des Bayer. GUVV gegründet, um die betriebliche Gesundheitsförderung hausintern zu etablieren. Unser erster gemeinsamer Gesundheitstag wird nun am 11. Oktober 2011 stattfinden.

In einem weiteren Schritt wollen wir unsere Mitglieder für dieses Thema sensibilisieren und bei der Projektarbeit unterstützen.

UV-aktuell: Sie werden also nicht nur für Mitglieder tätig, sondern sind auch Dienstleister im Hause. Konkret: Welche Aktivitäten laufen im eigenen Haus?

Alschbach: Im eigenen Hause besteht der Schwerpunkt meiner Referatsarbeit bei Dienstleistungen für unsere Aufsichtspersonen.

Prävention

sonen und damit indirekt für unsere Mitglieder und die Versicherten. Ich unterstütze unsere Aufsichtspersonen durch Beratung vorwiegend zu medizinischen Fragestellungen.

UV-aktuell: Könnten Sie sich vorstellen in einer Art Rubrik zu aktuellen arbeitsmedizinischen und Gesundheitsfragen regelmäßig in UV aktuell zu berichten und wie könnte das aussehen?

Alschbach: Klar! Wie wäre es mit einer Serie: Fragen und Antworten zur Arbeitsmedizin und Gesundheitsförderung. Interessante Fragestellungen, bei denen wir Mitgliedern und Versicherten weiterhelfen konnten.

UV-aktuell: Der Herbst hat bereits begonnen. Welche Empfehlungen würden Sie aus präventiver Sicht für die Grippeperiode geben – Gripeschutzimpfung? Vorsorge durch gesunde Ernährung, Saunagänge, Kleidung nach dem Zwiebelprinzip? Hygienemaßnahmen?

Alschbach: Ich denke, die wichtigste präventivmedizinische Empfehlung ist die Teilnahme an der Gripeschutzimpfung. Die Grippeimpfung ist im Allgemeinen gut ver-

träglich und schützt. Hat den Versicherten der grippale Infekt dann doch erwischt, empfehle ich warme Getränke und körperliche Ruhe. Bei Verschlechterung oder ausbleibender Besserung sollte sich der Versicherte in ärztliche Behandlung begeben.

UV-aktuell: Bei welchen Seminaren waren Sie bisher und in welcher Form beteiligt?

Alschbach: Ich habe bisher am Erfahrungsaustausch für Fachkräfte für Arbeitssicherheit und für leitende Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte und leitende Sicherheitsingenieure der Bayer. Universitäten mitgewirkt. Dabei habe ich zu betriebsärztlichen Fragen referiert.

UV-aktuell: Ende des Jahres bieten Sie den ersten Erfahrungsaustausch für die Betriebsärzte der Mitglieder des Bayer. GUVV/der Bayer. LUK an. Wie ist die bisherige Resonanz?

Alschbach: Leider konnte der für das Jahr 2011 geplante Erfahrungsaustausch aufgrund des zeitlichen Vorlaufes für die Drucklegung nicht mehr in das Seminarprogramm 2011 aufgenommen werden. Wir versuchen daher auf allen anderen Wegen – z. B. in dieser Ausgabe von Unfallversi-

cherung aktuell – darauf aufmerksam zu machen. Trotzdem ist die bisherige Resonanz groß; es sind nur noch wenige Plätze frei. Ich kann die Betriebsärzte mit Interesse am Erfahrungsaustausch nur bitten, sich möglichst zeitnah anzumelden. Die Anmeldeformalitäten finden Sie am Ende des Interviews.

UV-aktuell: Vielen Dank für das Gespräch. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg in Ihrer präventiven Tätigkeit und insbesondere im nächsten Seminar, dem ersten unter Ihrer Leitung. Sollten wir, wie wir hoffen, auf weitere große Resonanz stoßen, werden wir ein zusätzliches Seminar kurz vor bzw. kurz nach dem genannten Termin anbieten.

Die Fragen stellte Sieglinde Ludwig, Leiterin des Geschäftsbereichs Prävention beim Bayer. GUVV

Seminar

Erfahrungsaustausch Betriebsärzte

Datum: 13.–14. Dezember 2011

Seminar-Nr.: S2-300-11

Ort: Bad Tölz

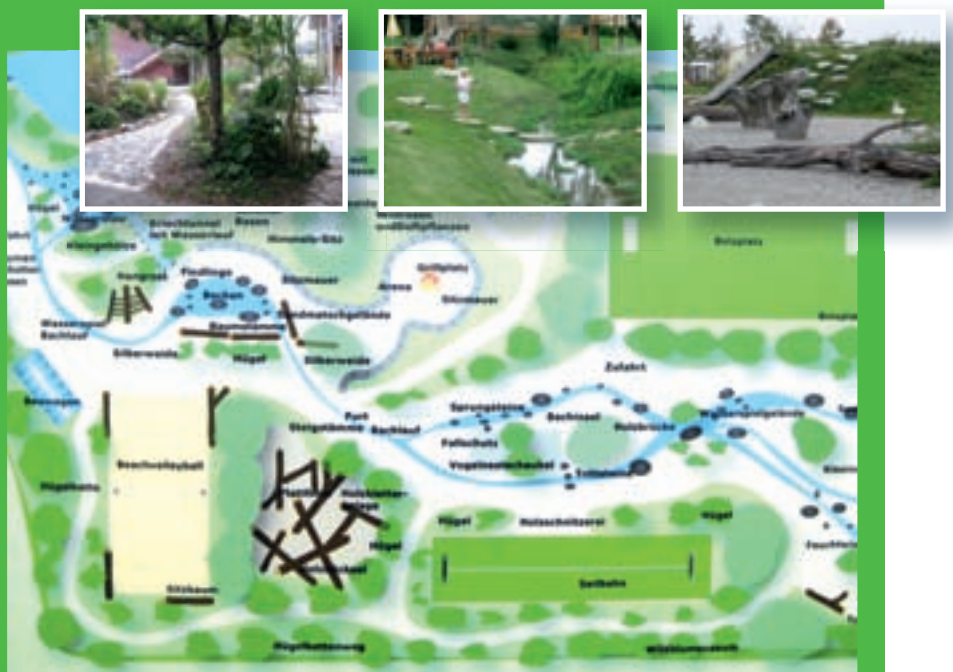
Auskünfte und Anmeldung:

Frau Willwohl, Tel. 089 36093-170

Fachtagung „Planung, Bau und Nutzung von naturnahen Spielräumen“ 20./21.10.2011

Von 20. bis 21. Oktober 2011 wird die zweite bayerische Fachtagung „Planung, Bau und Nutzung von naturnahen Spielräumen“ in München stattfinden. Am ersten Tag informieren Fachplaner, Naturerlebnispädagogen und Sozialwissenschaftler mit Fachvorträgen. Der zweite Tag beinhaltet Exkursionen zu verschiedenen naturnah gestalteten Spielplätzen, Pausenhöfen und Kindertageseinrichtungen. Angesprochen werden pädagogische Fachkräfte, aber auch Fachplaner, Mitarbeiter in Gartenbauämtern oder beispielsweise Träger von Bildungseinrichtungen.

Anmeldung zu dieser kostenpflichtigen Fachtagung direkt beim Institut für Bildung und Entwicklung, 80335 München, Hirtenstraße 4, Tel. 089 55169-288



Fahrsicherheitstraining für Maschinisten bayerischer Freiwilliger Feuerwehren



Das Risiko für Feuerwehrangehörige, bei einer Einsatzfahrt in einen Unfall verwickelt zu werden, ist deutlich erhöht. Die Ursachen dafür sind vielfältig:

- Zeitdruck,
- unberechenbares Fahrverhalten anderer Verkehrsteilnehmer,
- mangelnde Fahrpraxis auf den Einsatzfahrzeugen,
- Ablenkung durch Gedanken an das kommende Einsatzgeschehen, durch den Funkverkehr und durch die Kameraden,
- unangepasste hohe Geschwindigkeiten und
- die Überschätzung der eigenen Fähigkeiten gehören mit dazu.

Das Führen eines Feuerwehrfahrzeuges unter Einsatzbedingungen stellt an die Fahrer sehr hohe Anforderungen. Spezielle Fahrsicherheitstrainings sollen den Maschinisten theoretische Kenntnisse und insbesondere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, um in Extremsituationen richtig reagieren zu können.

Vor dem Hintergrund der bundesweiten Kampagne „**RISIKO RAUS!**“ aller Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und Berufsgenossenschaften hat sich der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband entschlossen, eine unterstützende Anstoßfinanzierung für Fahrsicherheitstrainings für die Fahrer von Einsatzfahrzeugen der bayerischen Freiwilligen Feuerwehren durchzuführen. Die Organisation und Durchführung findet dankenswerterweise in enger Koopera-

tion mit dem Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. statt.

Inhalte und Teilnahme

Die Inhalte dieser Fahrsicherheitstrainings weisen einen engen Bezug zur Einsatzpraxis auf und werden auf den Einsatzfahrzeugen der eigenen Feuerwehr durchgeführt. Der Schwerpunkt des Trainings liegt dabei auf dem Vermeiden kritischer Situationen.

Das ca. 6-stündige Fahrsicherheitstraining wird mit 5 bis 6 Einsatzfahrzeugen durchgeführt, auf denen sich jeweils zwei Fahrer einer Feuerwehr befinden, die sich bei den praktischen Übungen abwechseln.

An diesen bezuschussten Trainings können alle Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren in Bayern teilnehmen, die als Fahrer auf Einsatzfahrzeugen (ab TSF-Einsatzfahrzeug) eingesetzt werden und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das entsprechende Fahrzeug sind.

Anbieter

Um einen gesicherten Qualitätsstandard der Ausbildung zu gewährleisten und die Ausbildung nicht selbst zum Unfallschwerpunkt werden zu lassen, wurden die Ausbildungsträger anhand eines entsprechend festgelegten Anforderungskataloges ausgewählt.

Vor dem Hintergrund einer gerechten Behandlung aller Feuerwehren in Bayern sind die unterstützten Trainings aller kooperierender Ausbildungsträger sowohl

inhaltlich als auch von den Rahmenbedingungen und Kosten vergleichbar.

Anmeldung

Der Landesfeuerwehrverband hat entsprechend der zur Verfügung stehenden Fördermittel sowie unter Berücksichtigung der Anzahl der Feuerwehren und Maschinisten für jede kreisfreie Stadt und jeden Landkreis ein entsprechendes Kontingent an Fahrsicherheitstrainings kalkuliert.

Die Kreis- und Stadtbrandräte erhalten hierüber eine schriftliche Mitteilung und werden gebeten, eigenständig Gruppen mit Fahrern und Fahrzeugen aus ihrem Zuständigkeitsbereich zusammenzustellen. Die Terminabsprache erfolgt direkt zwischen dem Landkreisvertreter und einem der kooperierenden Ausbildungsträger.

Kostenbeteiligung

Pro Teilnehmer muss ein Teilbetrag von 35,- € an den Veranstalter bezahlt werden; ein relativ geringer eigener Beitrag im Vergleich zu den sonst üblichen Kosten in Höhen von ca. 130,- € pro Teilnehmer. Die Differenz zur Kursgebühr wird vom Bayer. GUVV direkt mit dem Ausbildungsträger abgerechnet.

Wir empfehlen den Feuerwehrangehörigen, sich vor der Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining mit ihren Kommunen in Verbindung zu setzen und um die freundliche Erstattung des Eigenanteils von 35,- € pro Teilnehmer zu bitten.

*Autor: Thomas Roselt, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV
Foto: Freiwillige Feuerwehr Altdorf*

Hinweis

Wir bitten um Beachtung, dass Anmeldungen **nicht über den Bayer. GUVV** erfolgen können. Termine und organisatorische Fragen zur Trainingsdurchführung werden ausschließlich zwischen dem Landkreisvertreter und dem Veranstalter abgesprochen.

Infektionen als Versicherungsfall?



Die EHEC-Epidemie (Enterohämorrhagische Escherichia coli) des Frühsommers 2011 hat die Verletzlichkeit des menschlichen Organismus für Keime und Erreger wieder in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Dabei handelte es sich, trotz der beklagenswert hohen Zahl an Infizierten und Verstorbenen, nicht um die schwerste Erkrankungswelle, die Deutschland 2011 getroffen hat: allein die „echte“ Grippe (Influenza) verursacht jedes Jahr mehrere hundert Tote.

Natürlich infizieren sich Menschen auch an ihrem Arbeitsplatz mit den unterschiedlichsten Erkrankungen. Es liegt auf der Hand zu fragen, ob dann nicht auch die Leistungspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung eingetreten ist. Wie sieht es also aus mit der Anerkennung von Infektionen als Versicherungsfall? Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung kennt zwei Arten von Versicherungsfällen: den Arbeitsunfall und die Berufskrankheit.

Arbeitsunfall

Für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ist es erforderlich, dass ein Unfallereignis einen Gesundheitsschaden hervorruft. Beide Tatbestandsmerkmale müssen voll bewiesen, der ursächliche Zusammenhang zwischen ihnen hinreichend wahrscheinlich sein. Das Bundessozialgericht hat diese Anforderung im Jahr 2009 speziell für Infektionen bestätigt (B 2 U 29/07): in dem entsprechenden Fall hatte ein Mitarbeiter einer Catering-Firma 1999 beim Abräumen von Geschirr in eine gebrauchte Kanüle gegriffen und sich verletzt. Im Jahr 2000 wurde dann eine Hepatitis-erkrankung festgestellt. Das Bundessozialgericht urteilte nun, dass es nicht voll bewiesen sei, dass die Kanüle mit Hepatitis-erregern verunreinigt war, als Unfallereignis also nur eine Stichverlet-

zung anerkannt werden könne, nicht aber eine Infektion. Eine Beweiserleichterung bestünde nicht.

Nach diesem höchstrichterlichen Maßstab sind auch Infektionen am Arbeitsplatz oder in Bildungseinrichtungen zu beurteilen. Als Arbeitsunfall können daher nur Sachverhalte anerkannt werden, bei denen die Infektion voll bewiesen werden kann. Dies gilt etwa für eine zeitnah diagnostizierte Blutvergiftung nach einer offenen Verletzung der Haut während der Arbeit. Aber auch die Infektion eines größeren Anteils einer Belegschaft mit einem durch Nahrungsmittel übertragbaren Erreger nach einem gemeinsamen Kantinenessen erfüllt die Anforderung.

Bei Erregern, denen Erkrankte genauso in der Freizeit, wie während der versicherten Tätigkeit ausgesetzt sind, wird es nicht gelingen, mit Vollbeweis die konkrete Infektion während einer Arbeitsschicht nachzuweisen. Hier scheidet die Anerkennung des Arbeitsunfalls aus.

Berufskrankheit

Als gleichberechtigter Versicherungsfall steht neben dem Arbeitsunfall die Berufskrankheit; bei ihr ist der Umfang der Leistungen, die vom Versicherungsträger gewährt werden können, sogar größer, als bei Unfällen. Voraussetzung für eine Be-

rufskrankheit ist, dass eine Krankheit von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates überhaupt als Berufskrankheit bezeichnet wurde. Zur Zeit gibt es 73 anerkannte Berufskrankheiten, davon drei Infektionskrankheiten:

- **BK 3101:** Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war (eingeführt 11.02.1929)
- **BK 3102:** Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten (eingeführt 29.01.1943)
- **BK 3104:** Tropenkrankheiten, Fleckfieber (eingeführt 11.02.1929)

Bei EHEC scheidet die BK 3102 aus, da der Erreger nicht von Tieren auf Menschen übertragen wird, sondern in der Regel über Nahrungsmittel (rohes Fleisch, Rohmilch oder ungekochtes Gemüse) in den menschlichen Körper gelangt. Typische Erkrankungen der BK 3102 sind die durch Zecken übertragenen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) und Borreliose oder das durch Nagetiere übertragene Hantafieber.

Fortsetzung auf Seite 15

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 4/2011

Die neue ASR A3.4 „Beleuchtung“

Die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung“ wurde im April 2011 bekannt gemacht und legt fest, wie Arbeitsstätten, Gebäude und fliegende Bauten sowie Arbeitsstätten im Freien beleuchtet werden sollen. Seit der Bekanntmachung gelten die Vorläufer, die alten Arbeitsstätten-Richtlinien ASR 7/3 „Künstliche Beleuchtung“ und ASR 41/3 „Künstliche Beleuchtung für Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien“, nicht mehr.



Arbeitsstättenregeln (ASR) konkretisieren die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Seit diese 2004 neu gefasst und gestrafft wurde, sind nur noch allgemeine Schutzziele und Anforderungen an Arbeitsstätten formuliert. Deshalb hat man die „Regeln für Arbeitsstätten“ eingeführt, die vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) erarbeitet werden. Sie helfen dem Anwender, die allgemein gefassten Anforderungen der ArbStättV in der betrieblichen Praxis rechtssicher umzusetzen.

Die ASR A3.4 „Beleuchtung“ beruht im Wesentlichen auf der BGR 131, Teil 2 „Leitfaden zur Planung und zum Betrieb der Beleuchtung“. Formuliert werden Anforderungen an Betrieb und Instandsetzung sowie an die Messung von Beleuchtungsstärken.

Beleuchtung mit Tageslicht am besten

Neue arbeitsmedizinische Erkenntnisse belegen, dass es grundsätzlich gesünder ist, wenn Arbeitsplätze mit Tageslicht beleuchtet werden. Blendungseffekte durch direkte Sonneneinstrahlung müssen dabei aber vermieden oder minimiert werden, etwa durch Jalousien, Rollos oder Lamellenstores. Helle Wände und Decken unterstützen die wohltuende Wirkung des Tageslichts.

Künstliche Beleuchtung – die zumindest ergänzend notwendig ist – muss ebenfalls die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz erfüllen. Beschäftigte mit schwachem Sehvermögen z. B. benötigen oft eine höhere Beleuchtungsstärke und eine stärkere Blendungsbegrenzung.

Die ASR A3.4 legt außerdem fest, dass Helligkeitsunterschiede vermieden werden sollen. Im Bereich des Arbeitsplatzes darf nirgendwo das 0,6-fache der mittleren Beleuchtungsstärke unterschritten werden. Der niedrigste Beleuchtungswert darf nicht im Bereich der Hauptsehaufgabe liegen.

Blendung oder Reflexionen müssen soweit wie möglich minimiert werden, etwa durch

- geeignete Leuchtmittel,
- Auswahl und Anordnung der Leuchten,
- Verringerung des Helligkeitsunterschiedes zwischen Blendquelle und Umfeld (helle Decken und Wände)
- angepasste Oberflächengestaltung (matte Oberflächen).

Beleuchtung und Sicherheit

Lampen müssen einen Farbwiedergabeindex gemäß den Anforderungen nach Anhang 1 einhalten. Sicherheitszeichen und Sicherheitsfarben müssen deutlich erkennbar sein, die Signalwirkung von selbstleuchtenden Sicherheitszeichen darf nicht beeinträchtigt werden.

Künstliche Beleuchtung im Freien

Auch Arbeitsstätten im Freien müssen beleuchtet werden und u. a. die Mindestwerte der Beleuchtungsstärke einhalten. Blendung oder Reflexionen müssen vermieden werden. Auch im Freien müssen Sicherheitszeichen und Sicherheitsfarben erkennbar sein. Die Signalwirkung von selbstleuchtenden Sicherheitszeichen darf nicht beeinträchtigt werden.

www.baua.de

© Themen von A bis Z © Arbeitsstätten © Arbeitsstättenrecht © Technische Regeln für Arbeitsstätten © ASR A3.4 „Beleuchtung“

„Risiko raus!“ – Sichere Ladung, sichere Fahrt



Wenn Ladungen vor allem bei einer Vollbremsung oder bei einem Ausweichmanöver verrutschen, verrollen, umfallen oder herabfallen, drohen schnell schwere und schwerste Verletzungen. Auch beim Be- und Entladen passieren Unfälle, etwa wenn verrutschte oder umgefallene Ladungen Türen oder Bordwände unter Druck setzen, die dann beim Entriegeln plötzlich aufspringen können. Beim Öffnen von Schiebepanellen können verrutschte Ladungen oder Ladungsteile herausfallen oder umkippen. Nicht zuletzt behindern unübersichtliche Verkehrswegen und schlechte Sicht die Sicherheit beim Ein- und Ausparken von Transportfahrzeugen. Oft bedenken Fahrer zu wenig, dass das Fahrverhalten beladener

Fahrzeuge sich von dem nicht beladener stark unterscheidet.

Ladungssicherung

Ladungen können nur in geeigneten Fahrzeugen sicher transportiert werden. Auf der Ladefläche oder am Rahmen des Fahrzeugs müssen u. a. geeignete Anschlagpunkte in ausreichender Zahl und Festigkeit vorhanden sein. Auch Pkw und Pkw-Kombi, in denen Ladung transportiert wird, müssen Rückhalteeinrichtungen haben, wenn sie dem Geltungsbereich der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (BGV D 29) unterliegen. Im Kombi sollte die Ladung durch ein Sicherheitstrenngitter oder -netz von der Fahrgastzelle getrennt sein. Schwere Gegen-

Gefahrgut – so umgehen Sie Risiken

Wenn Chemikalien oder andere Gefahrgüter auf Straßen oder Schiene, auf dem Luft- oder dem Wasserweg transportiert werden, ist das immer gefährlich. Deshalb muss das Risiko, dass etwas passiert, so stark wie möglich reduziert werden.

Neben strengen Transportrichtlinien spielen u. a. sichere Verpackungen dabei eine herausragende Rolle. Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung hat eine Internetplattform „TES Technische Sicherheit – Gefahrgutumschließungen“

entwickelt, die umfassende Informationen zum Thema bereithält und eine Recherche u. a. nach Umschließungen, nach Regelwerken, die berücksichtigt werden müssen, und nach allgemeinen Informationen wie Veranstaltungen, Netzwerken und Schulungsanbietern erlaubt.

➤ www.tes.bam.de

© Portal „TES Technische Sicherheit – Gefahrgutumschließungen“

➤ www.bfr.bund.de

© Portal des Bundesinstituts für Risikobewertung

Web-Links

➤ <http://publikationen.dguv.de>

© Suche 10730 © Kampagne „Risiko raus!“, Professionelle Ladungssicherung – Kurzinformation für Verantwortliche

➤ www.dguv.de/ifa

© Webcode: d117326 © Mobile IT-Arbeit

➤ www.lade-gut.de

© Informationen der UK/BG/DVR-Schwerpunktaktion (PKW, Kleintransporter etc.)

➤ www.tuev-nord.de/de

© Leistungen A-Z © Ladungssicherung

➤ www.ladungssicherung.de

➤ www.lasiportal.de

Ladungssicherungs-ABC © Sprinter und Ladungssicherung © Informationen zur Ladungssicherung in Kleintransportern

➤ www.klsk.de/kleintransporter/kleintransporter.htm

© Informationen des Königsberger Ladungssicherungskreises e. V.

stände sollten im Kombi direkt hinter der Rückenlehne platziert werden.

Sicherheit auf innerbetrieblichen Verkehrswegen

Überschaubare Verkehrswege und Kamera-Monitorssysteme am bzw. im Fahrzeug machen gefährliche Bereiche besser einsehbar und beugen Unfällen vor. Optimal eingestellte Rück- und Seitenspiegel im Fahrzeug sind Pflicht. Muss der Fahrer eingewiesen werden, sollte der Einweiser einen sicheren Standplatz wählen und mit standardisierten Handzeichen mit dem Fahrer kommunizieren.

Sicherheitsrisiko Navi?

Immer mehr Fahrer nutzen Navigationsgerät, Handy und andere Geräte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT). Obwohl die mobilen elektronischen Helfer die Arbeit am Steuer erleichtern, etwa mit aktuellen Verkehrsdaten, lenken sie auch ab. Bei einem Unfall können Navigationsgeräte, Handys oder andere Bildschirmgeräte zum gefährlichen Geschoss werden, wenn sie nicht fest montiert sind.



Lärm im Büro?

Gute akustische Gestaltung kann das verhindern

Presslufthämmer und ratternde Maschinen gibt es zwar nicht, doch trotzdem stören Geräusche in vielen Büros die Beschäftigten und erschweren Konzentration und effizientes Arbeiten. Neben Gesprächen können Computer, Telefone oder Klimageräte einen belastenden Geräuschpegel erzeugen, vor allem in Großraumbüros.

Schutz vor Bürolärm

Der Schallpegel im Büro sollte – je nach Komplexität der Tätigkeit – idealerweise zwischen 55 und 70 Dezibel liegen. Der untere Wert jedoch lässt sich schon dann nicht einhalten, wenn Beschäftigte Gespräche in normaler Lautstärke führen. Schallreduzierende Maßnahmen helfen, die Belastung zu reduzieren. Für alle „Schallschlucker“ gilt: Der Schall muss direkt an der Quelle abgefangen werden.

Schutz vor zu viel Lärm geben:

- Akustikdecken und akustisch wirksame Wandoberflächen
- Teppichboden (verringert den Trittschall)
- Lamellenstores (dämmen Schallreflexionen an großen Fenstern)

- Stellwände und Schrankflächen (schaffen „akustische Schattenzonen“)
- Abschirmungen an Büroarbeitstischen (dämpfen Geräusche)

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft hat in Zusammenarbeit mit dem Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) eine Fachinformation BGI/GUV-I 5141 „Akustik im Büro“ erarbeitet, die einen Überblick über akustische Gestaltungsmöglichkeiten für Büroräume gibt.

➤ www.vbg.de

© Suche: Akustik im Büro © Fachinformation BGI/GUV-I 5141 „Akustik im Büro“

➤ www.vng.de

© Suche: Sicherheitsreport 2/2011 © Beitrag S. 15: „Büroakustik: Akustische Schattenzonen“

Gesundheitsprobleme an Innenraumarbeitsplätzen

Viele Beschäftigte an Innenraumarbeitsplätzen – Büros, Verkaufsräumen, Krankenhäusern, Schulen, Bibliotheken oder Theatern und Kinos – klagen über körperliche Beschwerden wie brennende Augen, trockene Haut und Schleimhäute, Müdigkeit, Schwindel, Kratzen im Hals, verstopfte Nase oder Kopfschmerzen.

Weil an diesen Arbeitsplätzen weder mit Gefahrstoffen gearbeitet wird noch Lärm oder Vibrationen belastend wirken, bezeichnet man die unspezifischen Symptome oft als „Sick-Building-Syndrome“, „Building related Illness“ oder auch als „multiple chemische Sensitivität“.

Arbeitsschutzexperten fordern inzwischen, solche Befindlichkeitsstörungen – umgangssprachlich oft als Unwohlsein bezeichnet – ernst zu nehmen. Deshalb hat man inzwischen praxisorientierte Strategien zum Umgang mit Innenraumproblemen entwickelt. Weil die Ursachen für die Beschwerden komplex sind, müssen dabei unterschiedliche Raumklimaparameter wie trockene Luft, Temperaturschwankungen, Zug und sauerstoffarme Luft, sowie Beleuchtung, mögliche elektromagnetische Felder, ionisierende Strahlung, Arbeitsplatzgestaltung und psychische Faktoren wie z. B. Stress berücksichtigt werden.

➤ www.dguv.de/ifa

© Webcode: d115470 © Infoportal Innenraumarbeitsplätze

Therapie gegen den „Mausarm“ entwickelt

Tippen, Klicken, Tippen, Klicken – wer am PC arbeitet, macht an jedem einzelnen Arbeitstag Tausende gleichförmiger kleiner Bewegungen, die Muskeln, Sehnen, Nerven und Gelenke belasten. Vor allem Bildschirmarbeiter leiden oft unter chronischen Schmerzen im Rücken-Schulter-Arm-Bereich oder entwickeln den gefährdeten sogenannten „Mausarm“.

Als RSI oder „Repetitive Strain Injury“ werden die dadurch ausgelösten Überlastungsbedingungen, oft sehr schmerzhaft

ten Bewegungseinschränkungen wissenschaftlich bezeichnet. Experten des Fachbereichs Psychologie der TU Darmstadt haben jetzt in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen ein Übungsprogramm für Bildschirmarbeitskräfte entwickelt, das dem Mausarm vorbeugen und bereits vorhandene Schmerzen lindern soll. Informationen zu Arbeitsorganisation, Ergonomie, Stressmanagement, Schmerzgedächtnis und Muskelentspannung/Physiotherapie sollen

helfen, das Arbeitsverhalten am PC langfristig zu verändern.

Risikofaktoren für RSI sind

- stundenlange tägliche Arbeit am PC,
- ungünstige Sitzhaltung,
- nicht ergonomische Bewegungsmuster,
- ergonomisch mangelhafte Arbeitsplätze

➤ www.tu-darmstadt.de

© Vorbeischauen © Neues aus der TU © 07. 07. 2011: Kleine Bewegungen, große Schmerzen

➤ www.rsi-online.de © Infoportal Mausarm

Serie: Kleines ABC der Prävention

Bildschirmarbeit – so bleiben Ihre Augen gesund

Bildschirmarbeit ist Schwerstarbeit, zumindest für das menschliche Auge. Denn unser Sehorgan ist eigentlich darauf ausgerichtet, ständig frei umherschweifen zu dürfen und dabei die Perspektive zu wechseln. Bei Bildschirmarbeit dagegen muss das Auge pro Tag 12.000 bis 33.000 Kopf- und Blickbewegungen zwischen Bildschirm, Tastatur und Vorlage und 4.000 bis 17.000 Pupillenreaktionen bewältigen, eine hohe, einseitige Anpassungsleistung. Am Bildschirmarbeitsplatz fehlt außerdem die Abwechslung einer natürlichen Umgebung, denn Entfernung, Blickwinkel und unmittelbare Arbeitsumgebung bleiben konstant.

Entspannung hilft

Kein Wunder, dass viele PC-Nutzer über Beschwerden wie „müde“ Augen, Bindehautreizung, trockene oder tränende Augen oder auch über verschwommenes Sehen klagen. Auch Kopfschmerzen sind eine häufige Folge von Bildschirmarbeit. Kleine Übungen zwischendurch können helfen, die Augen gesund zu halten. Wer immer wieder bewusst vom Bildschirm aufschaut und den Blick gezielt in die Ferne richtet – etwa auf einen Baum vor dem Fenster – entspannt die Augen.

Die richtige Brille

Viele Beschäftigte an Bildschirmarbeitsplätzen benötigen eine Sehhilfe. Je nach Arbeitsaufgabe und Alter des Beschäftig-

ten können spezielle Gleitsichtgläser für die Bildschirmarbeit, die die Sehschwäche in kontinuierlichem Übergang von Nahbereich bis etwa 1,2 m oder etwa 3,0 m korrigieren, sinnvoll sein. Vorteil dieser Sehhilfen ist, dass ungünstige Kopfbewegungen vermieden werden.

Stimmt die Beleuchtung?

Bildschirmarbeit braucht eine helle, kontrastarme und blendfreie Arbeitsumgebung. Ein hoher indirekter Lichtanteil, Büromöbel mit reflexionsarmen Oberflächen und Leuchten mit der richtigen Lichtfarbe (neutralweiß oder tageslichtweiß) tragen zum Wohlbefinden bei.

**Web-Links**

➤ www.ukpt.de

© Medien © UK PT Kontakt © Ausgabe 3/2011 Seiten 6 bis 12 Informationen zur Augengesundheit

➤ www.vbg.de

© Suche: Sehhilfen © Flyer „Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz“

➤ www.bgetem.de

© Branchenverwaltung Druck und Papierverarbeitung © Suche: Durchblick im Medienbüro © Infoblatt zur Beleuchtung bei hohen Sehanforderungen

Kurzmeldungen

Wertschätzung im Beruf

Kontakt mit Anderen ist für Menschen überlebenswichtig. Verständnis, Vertrauen und Zuneigung spielen in unserer Wahrnehmung vor allem im Privatleben eine große Rolle. Dass gegenseitige Wertschätzung auch in der Arbeitswelt ein wichtiger Baustein für Gesundheit, Sicherheit und Produktivität ist, erläutert Anne K. Matussek in einem lesenswerten Aufsatz auf ergo-online. Angesprochen werden u. a. diese Themen:

- Wertschätzung als Produktivitäts- und Gesundheitsfaktor – „Beachtung steigert Leistung“
- Auswirkung von Wertschätzung auf Anwesenheit
- Soziale Unterstützung durch Kollegen wirkt als Stresspuffer
- Wertschätzung in der Gefährdungsbeurteilung

➤ www.ergo-online.de

© Arbeitsorganisation und Managementkonzepte © Führung © Wertschätzung

GUV-I 8592 „Ersthelfer im öffentlichen Dienst“

Erste Hilfe gehört zu den Standardthemen des Arbeitsschutzes. Die Broschüre informiert über rechtliche Aspekte der Ersten Hilfe am Arbeitsplatz und speziell über die Aufgaben, die Stellung und den Schutz von Ersthelfern. Außerdem werden die Themen Notfall und Rettungskette erläutert.

➤ <http://publikationen.dguv.de>

© Suche: BGI/GUV-I 8592

Leitfaden für die Sicherheits- und Notfallorganisation

Die aktualisierte Broschüre „Zwischenfall, Notfall, Katastrophe“ der Verwaltungs-BG hilft Unternehmen und Institutionen herauszufinden, ob und wie sie sich gegen Sabotage, Terrorakte und Naturereignisse schützen sollten.

➤ www.vbg.de/praevention/sicherheit_im_unternehmen/security_portal_seite.html

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 4/2011

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger:
Bayer. GUVV/Bayer. LUK

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München, Ulrike Renner-Helfmann, Referat Öffentlichkeitsarbeit

Redaktionsbeirat: Sieglinde Ludwig, Michael von Farkas, Thomas Neeser

Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: DGUV, fotolia.de

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

➤ SiBe@bayerguvv.de

	2007	2008	2009	Summe
BK 3101	735 (22)	462 (15)	499 (23)	1.696 (60)
BK 3102	315 (9)	180 (10)	182 (8)	677 (27)
BK 3104	187 (1)	190 (0)	111 (0)	488 (1)
Alle Infektionskrankheiten	1.237 (32)	832 (25)	792 (31)	2.861 (88)
Vergleich: Lärmschwerhörigkeit	4.871 (29)	4.979 (28)	5.379 (30)	15.229 (87)

Auch die BK 3104 ist nicht einschlägig, da EHEC – im Gegensatz etwa zu Malaria oder Lepra – keine Tropenkrankheit ist.

Die noch verbleibende BK 3101 kann aber nur bei Personen anerkannt werden, die infolge der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit einer gegenüber der allgemeinen Bevölkerung wesentlich erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt sind. Dies trifft aber hauptsächlich auf das in der Berufskrankheitenbezeichnung genannte Personal zu, bei einzelnen Erkrankungen (z. B. Hepatitis) aber auch Beschäftigte im Rettungsdienst oder in Kläranlagen. Da keine

Konzentration der EHEC-Erkrankungsfälle auf einzelne Branchen bestand, kann diese Erkrankung auch nicht als Berufskrankheit 3101 anerkannt werden.

Das Gesamtaufkommen von Infektionen als Berufskrankheiten bei allen Unfallkassen und Berufsgenossenschaften gibt die obenstehende Tabelle wieder (Bayer. GUVV und Bayer. LUK in Klammern). Zum Vergleich ist die BK 2301 „Lärmschwerhörigkeit“ angeführt, bei der bundesweit die meisten Berufskrankheiten anerkannt werden.

Fazit

Infektionen gehören auch im 21. Jahrhundert zum alltäglichen Lebensrisiko jedes Menschen. Dieses Risiko wird in aller Regel durch die (gesetzliche oder private) Krankenversicherung abgedeckt. Ein Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung liegt nur in wenigen Fallkonstellationen vor; dann können die Unfallversicherungsträger aber die medizinische Versorgung der Erkrankten mit allen geeigneten Mitteln sicherstellen.

Autor: Klaus Hendrik Potthoff, stv. Leiter des Geschäftsbereichs Rehabilitation und Entschädigung beim Bayer. GUVV

Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Serie drucken wir einige interessante Fallgestaltungen ab, bei denen wir Sachbearbeitern in Kommunen, staatlichen Verwaltungen oder selbständigen Unternehmen weiterhelfen konnten.

Frau L. aus der Stadt N. möchte wissen:



„Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt N. führt jährlich einen Tag der offenen Tür durch. Ziel ist es, Werbung für die Freiwillige Feuerwehr zu betreiben und neue Mitglieder zu gewinnen. In der Vergangenheit konnten wir sogar einen dauerhaften Sponsor für die Geräteausrüstung der Feuerwehr durch den Tag der offenen Tür aufzun. Wie steht es an diesem Tag um den Versicherungsschutz?“

Antwort:



„*Sehr geehrte Frau L.,* die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt N. stehen bei der Vorbereitung und Durchführung des Tags der offenen Tür unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies gilt auch für weitere Beschäftigte der Stadt N., die möglicherweise helfende Tätigkeiten verrichten (Verwaltung, Bauhof, ...). Nicht versichert sind dagegen die Besucher des Tags der offenen Tür. Bitte informieren Sie

sich bei Ihrer kommunalen Haftpflichtversicherung, ob durch diese mögliche Schäden der Besucher abgedeckt sind.“

Herr T. aus A. fragt:



„Ist es versicherungsrechtlich möglich, mit dem eigenen Privat-Pkw von zu Hause direkt an den Zielort eines Betriebsausflugs zu fahren? Bestehen hier aus versicherungstechnischen Gründen irgendwelche Einwände? Würde der gesetzliche Unfallschutz für diese Anfahrt möglicherweise nicht greifen?“

Antwort:



„*Sehr geehrter Herr T.,* zu Ihrer Frage können wir Ihnen bestätigen, dass der Versicherungsschutz bei

Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen (Betriebsausflug) auch für die Teilnehmer gegeben ist, die direkt vom Wohnort zum jeweils vereinbarten Treffpunkt fahren und sich dabei auf dem direkten bzw. verkehrsgünstigsten Weg befinden. Wir hoffen damit Ihre Anfrage beantwortet zu haben, stehen aber für Rückfragen gerne zur Verfügung.“

Herr D. erkundigt sich:

„Am vergangenen Samstag leistete ich auf der Kirchweih in E. Erste Hilfe nachdem sich in der Menge hinter mir zwei Personen prügelten. Einer der beiden Kontrahenten hatte einen Bierkrug mehrmals auf den Kopf geschlagen bekommen, mehrere Platzwunden und blutete stark. Ich brachte den Verletzten zur Sani-Station; dort erhielt ich den Rat, die Notaufnahme aufzusuchen und klären zu lassen, ob der Verletzte, mit dessen Blut ich Kontakt gekommen war, Hepatitis oder HIV hat.

Glücklicherweise war dies nicht der Fall. Ich habe aber jetzt eine Rechnung der Klinik (10 € Praxisgebühr) bekommen. Und auch meine Klamotten, Lederhosen und Hemd, hatten einiges Blut abbekommen. Können Sie mir erklären, wie ich weiter vorgehen kann, um diese Nachteile ausgeglichen zu bekommen?“



Antwort:

„Sehr geehrter Herr D., nach § 2 Abs. 1 Nr. 13a Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) sind Personen, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten, gesetzlich unfallversichert. Auch das Verbringen einer verletzten Person zu einer Sanitätsstation kann den Versicherungstatbestand erfüllen.

Auf Antrag werden diesen Personen auch Schäden an in ihrem Besitz befindlichen Sachen (z.B. Kleidung) erstattet, soweit kein anderer Ersatzanspruch vorrangig ist. Auch die Praxisgebühr wird von uns übernommen.

Bitte füllen Sie den beiliegenden Fragebogen aus, damit wir umgehend über Ihre Leistungen entscheiden können.“

Herr K. aus F. hatte folgende Frage:

„Bei uns sollen Personen, die ein freiwilliges ökologisches Jahr ableisten, tätig werden. Im Antragsformular ist eine Bestätigung dabei, dass wir die Personen zur gesetzlichen Unfallversicherung angemeldet haben. Sind diese Personen, wenn sie bei uns tätig sind, nicht schon automatisch versichert?“

Antwort:

„Sehr geehrter Herr K., wir bestätigen Ihnen gerne, dass die Teilnehmer an einem freiwilligen ökologischen Jahr (FÖJ) in der gesetzlichen Unfallversicherung wie Arbeitnehmer versichert sind. Die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers richtet sich dabei nach der Einsatzstelle.“

Frau M. aus B. fragt:

„Als neu gewählte Vorstandsvorsitzende des Waldkindergartens Spatzennest beschäftige ich mich derzeit mit diversen Versicherungen und gegebenen Gewohnheiten im Kindergartenbetrieb. Ich möch-



te Sie um Hilfe bei der Klärung folgender Fragen bitten:

1. Eltern bilden oft Fahrgemeinschaften auf dem Weg von und zum Kindergarten. Sind hierbei alle Kindergartenkinder im Fahrzeug, also auch die „fremden“ versichert?
2. Eltern fahren oft bei Ausflügen während der Kindergartenzeit mit dem eigenen Fahrzeug und nehmen mehrere Kinder mit. Sind hierbei alle Kinder, die eigenen und die „fremden“ versichert?
3. Auch Erzieherinnen fahren bei Ausflügen während der Kindergartenzeit mit dem eigenen Fahrzeug. Sind sie hierbei versichert? Würden sie Kindergartenkinder im eigenen Fahrzeug mitnehmen, wären diese dann auch versichert?
4. Erzieherinnen betreuen in Ausnahmefällen Kindergartenkinder in privater Weise vor und nach der Kindergartenzeit. Ich gehe davon aus, dass Erzieherin und Kind dann nicht mehr versichert sind. Ist das so richtig? Würde die Erzieherin im Anschluss an die Kindergartenzeit bzw. direkt vor der Kindergartenzeit im eigenen Fahrzeug mit dem Kind vom Kindergarten zur Familie des Kindes nach Hause fahren und vom Zuhause des Kindes zum Kindergarten, wäre das Kind dann versichert? Ich gehe davon aus, dass die Erzieherin nicht versichert ist, weil es sich nicht um den direkten Weg zur Arbeitsstelle handelt. Ist das so richtig?“

Antwort:

„Sehr geehrte Frau M., nachdem es sich bei „Ihrem“ Kindergarten um eine Einrichtung in privater Trägerschaft handelt, sind bei unserer Unfallkasse lediglich die Kinder, die den Wald- und Wiesenkindergarten besuchen gesetzlich unfallversichert.

Für die Beschäftigten Ihres Kindergartens sind wir jedoch nicht zuständig. Wir kön-



nen deshalb rechtsverbindliche Auskünfte zu Fragen des Versicherungsschutzes Ihrer Beschäftigten nicht erteilen. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die für die Beschäftigten Ihrer Einrichtung zuständige Berufsgenossenschaft.

Nun zu Ihren Fragen:

Zu Frage 1 können wir Ihnen mitteilen, dass gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für die Kinder Ihrer Einrichtung auch auf dem Weg vom und zum Kindergarten besteht. Werden Fahrgemeinschaften gebildet, sind alle Kinder (also auch die Kinder, die mit dem Fahrer/der Fahrerin des Fahrzeugs nicht verwandt sind), grundsätzlich versichert. Dies gilt auch für etwaige „Umwege“, die aufgrund der Fahrgemeinschaft zurückgelegt werden müssen.

Auf Fahrten, die während der Kindergartenzeit bei Ausflügen durchgeführt werden, besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, auch wenn das Fahrzeug von Eltern oder von Erzieherinnen (Beschäftigten Ihres Kindergartens) gesteuert wird (Fragen 2 und 3).

Zu Frage 4: Ihre Annahme, dass kein Versicherungsschutz besteht, wenn Kinder in privater Weise vor und nach der Kindergartenzeit von Beschäftigten Ihrer Einrichtung durchgeführt wird, ist zutreffend. Werden Kinder aber von Beschäftigten Ihrer Einrichtung zum Kindergarten oder vom Kindergarten nach Hause gebracht, besteht für die Beteiligten Versicherungsschutz im Rahmen einer sog. Fahrgemeinschaft. Dies gilt auch für etwaige „Umwege“, die aufgrund der Fahrgemeinschaft zurückgelegt werden müssen.“

Frau T. aus A. erkundigt sich:



„Meines Wissens ist mein Kind auch dann auf dem Schulweg versichert, wenn ich es (gelegentlich) mit dem Auto zur Schulfahre. Wie sieht es aus, wenn ich dann noch weitere Kinder mitnehme? Davon müsste ich für ein Kind einen kurzen Umweg fahren, ein weiteres liegt direkt auf der Strecke. Sind auch diese Kinder gesetzlich unfallversichert?“

Antwort:



„Sehr geehrte Frau T., gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) ist auch das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach oder vom Ort der Tätigkeit abweichenden Weges, um mit anderen Berufstätigen oder Versicherten gemeinsam ein Fahrzeug zu benutzen, versichert.

Daher sind die beförderten Schulkinder auch dann versichert, wenn Sie einen Umweg machen, um einzelne Kinder abzuholen oder nach Hause zurückzubringen.“

Frau T. von der F. N. GmbH fragt:



„Bitte beantworten Sie mir folgende Fragen zum Versicherungsschutz:

1. Wie verhält es sich mit dem Versicherungsschutz bei Vorstellungsgesprächen? Sprich wenn wir Bewerber zu einem Termin einladen und diesen dann etwas passiert?
2. Wie Frage 1, aber wir laden zu einem Einstellungstest bzw. einem Assessment Center ein?

3. Wir laden Bewerber zunächst noch zu einem Einstellungstest (Tauglichkeitsprüfung) ein und diesen stößt hierbei etwas zu?

Uns ist durchaus bewusst, dass wir in all diesen Fällen mit einem gewissen Unternehmerinteresse handeln. Da diese Bewerber jedoch nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu unserem Unternehmen stehen, stellt sich uns die Frage, ob diese in der gesetzlichen Unfallversicherung mit versichert sind.“

Antwort:



„Sehr geehrte Frau T., Ihre Fragen kann ich wie folgt beantworten:

1. Tätigkeiten und Wege im Rahmen der selbstständigen Arbeitssuche gehören regelmäßig zum privaten und damit nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung umfassten Lebensbereich. Dies gilt auch, wenn Sie Personen zu einem Vorstellungsgespräch einladen. Anders sieht es bei Arbeitssuchenden aus, die sich auf Veranlassung der Bundesagentur für Arbeit bei möglichen Arbeitgebern vorstellen. Diese stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.
2. Bei einem Einstellungstest oder einem Assessment-Center gelten die selben Vorschriften, wie unter 1.
3. Auch die unter 3. Ihrerseits beschriebenen Personen stehen nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.“

Autor: Klaus Hedrik Potthoff,
stv. Leiter des Geschäftsbereichs Rehabilitation
und Entschädigung beim Bayer. GUVV

Was berufliche Rehabilitation leisten kann

Berufliches Aus nach einem schweren Arbeitsunfall?

Nach einem Arbeitsunfall haben Versicherte häufig nicht nur mit der Wiederherstellung ihrer Gesundheit zu kämpfen. Oft stellt sich im Laufe der medizinischen Rehabilitation auch die Frage „Werde ich meine bisherige berufliche Tätigkeit wieder ausüben können?“. Leider kann diese Frage nicht in allen Fällen uneingeschränkt mit „ja“ beantwortet werden. Vielmehr muss häufig eine berufliche Umorientierung in Betracht gezogen werden, die der zuständige Unfallversicherungsträger dann durch sogenannte Teilhabeleistungen unterstützt. Voraussetzung ist eine genaue Prüfung des Einzelfalls.

Doch mit welchem Ansatz geht man an eine derartige Prüfung heran? Welche Maßnahmen kommen überhaupt in Frage und welche sind im Einzelfall die richtigen? Hierzu hat der Dachverband der gesetzlichen Unfallversicherung DGUV ein Positionspapier verabschiedet, in welchem unter anderem eine Rangfolge der Teilhabeleistungen festgehalten wurde.

Rangfolge der beruflichen Wiedereingliederung

Danach hat erste Priorität die Rückkehr an den bisherigen Arbeitsplatz. In Abstimmung mit dem Versicherten und dem Ar-

beitgeber trifft der Unfallversicherungsträger alle geeigneten Maßnahmen, um diese Rückkehr zu ermöglichen (z. B. Umbau des Arbeitsplatzes, Einsatz von Hilfsmitteln, Arbeitsassistenten).

Die zweite Priorität hat die Erhaltung des Beschäftigungsverhältnisses mit Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz im selben Betrieb. Der Unfallversicherungsträger leistet auch hier in Abstimmung mit dem Versicherten und dem Arbeitgeber alle geeigneten Hilfen, um die Aufnahme einer anderen behinderungsgerechten Tätigkeit zu ermöglichen (z. B. Qualifizie-

rungsmaßnahmen, berufliche Anpassung, Umschulung).

Ist keine der beiden Alternativen zu realisieren, sind die Teilhabeleistungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt auszurichten.

Eine erfolgreiche berufliche Wiedereingliederung mit Erhaltung des Beschäftigungsverhältnisses setzt dabei selbstverständlich eine aktive und aufgeschlossene Mitwirkung des Arbeitgebers des Versicherten voraus. Ist eine solche nicht vorhanden, kann der Unfallversicherungsträger dieses Ziel trotz aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel nicht erreichen.

Verunfallt und trotzdem wieder berufstätig – ein Musterbeispiel

Wie eine berufliche Rehabilitation funktionieren kann, zeigt der Fall von Christian Blob aus Hinterschmiding. Herr Blob erlitt am 15.01.2008 einen schweren Arbeitsunfall, infolgedessen er tragischerweise sein Augenlicht verlor. Wegen seiner Erblindung war von Anfang die Wiederaufnahme seiner Tätigkeit als Straßenwärter beim Landratsamt Freyung-Grafenau aus-



Versicherter Herr Christian Blob



Kollegin in der Pforte Frau Maria Gibis

geschlossen, sodass berufliche Teilhabeleistungen erforderlich wurden.

Zunächst stand jedoch neben der medizinischen Rehabilitation im Vordergrund, Herrn Blob auf die Rückkehr in das alltägliche Leben vorzubereiten. Zu diesem Zweck hielt sich Herr Blob zu Lasten des Bayer. GUVV ca. 18 Monate im Berufsförderungswerk Veitshöchheim auf, welches auf die Rehabilitation blinder und schwerstsehbehinderter Menschen spezialisiert ist. Herr Blob durchlief erfolgreich die blindentechnische Grundausbildung und wurde darüber hinaus auch für sein neues Betätigungsfeld beim Landratsamt Freyung-Grafenau qualifiziert.

Zeitgleich hatte nämlich der Landkreis bereits den Beschluss gefasst, Herrn Blob eine Weiterbeschäftigung als Telefonist und Pförtner im Landratsamt anzubieten und eine entsprechende Stelle in Teilzeit (50 %) neu zu schaffen. Dieser Beschluss wurde von allen Beteiligten (Herr Blob, Landrat, Personalleitung, Fachabteilung und Kollegen) vorbehaltlos mitgetragen. Die Reduzierung der Arbeitszeit war dabei

ein ausdrücklicher Wunsch von Herrn Blob. Die Realisierung dieses Wunsches war nicht zuletzt aufgrund der Gewährung einer monatlichen Unfallrente durch den Bayer. GUVV möglich, wodurch der entstandene Einkommensverlust in vollem Umfang kompensiert wird.

Nachdem auch der Bayer. GUVV sein Einverständnis zum geplanten Vorgehen gegeben hatte, konnten nun die erforderlichen Schritte eingeleitet werden.

Zunächst wurde auf Kosten des Bayer. GUVV der zukünftige Arbeitsplatz von Herrn Blob mit den erforderlichen blindentechnischen Arbeitsgeräten inkl. der speziellen Software für knapp 50.000,- € ausgestattet. Ab Januar 2010 wurde dann mit einer 6-monatigen Arbeitserprobung begonnen, die letztlich erfreulicherweise ab 01.07.2010 in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis mündete.

Seit diesem Zeitpunkt arbeitet Herr Blob nun im Team mit seiner Kollegin Maria Gibis an der Pforte des Landratsamtes Freyung-Grafenau. Noch ist Herr Blob da-

bei auf die Anwesenheit seiner Kollegin angewiesen, perspektivisch ist jedoch geplant, Herrn Blob zeitweise auch alleine an der Pforte einzusetzen und seinen Aufgabenbereich auf Tätigkeiten außerhalb der Pforte zu erweitern. Entsprechendes wurde mit den Beteiligten bereits vorbeprochen, der Bayer. GUVV hat hierbei seine Unterstützung bereits zugesichert.

Erfolgreiche Rehabilitation nur mit vereinten Kräften

Dieses Beispiel zeigt deutlich, wie eine erfolgreiche berufliche Rehabilitation verlaufen kann, wenn alle Beteiligten an einem Strang ziehen und alle Räder ineinander greifen. Insbesondere der Bereitschaft des Arbeitgebers, seiner moralischen und sozialen Verantwortung gegenüber dem verunfallten Mitarbeiter nachzukommen, spielt eine ganz entscheidende Rolle im Rehabilitationsprozess. Insofern ist das Verhalten des Landratsamtes Freyung-Grafenau hier als vorbildlich herauszustellen.

*Autor: Stefan Jünke,
Leiter Berufliche Rehabilitation
beim Bayer. GUVV*



Stv. Landrat Herr Helmut Behringer, Personalleiter Herr Karl Matschiner

Ein kleines Mädchen eingesperrt hinter einem Zaun – ein Fall für die gesetzliche Unfallversicherung?

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der höchstgerichtlichen Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.

Bei der privaten Hilfeleistung in Gefahrensituationen steht der Helfer unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies gilt unabhängig davon, ob er zur Hilfeleistung rechtlich verpflichtet ist oder nicht. Der Unfallversicherungsschutz greift jedoch nur bei besonderen im Gesetz beschriebenen Situationen ein.

Der Einsatz für andere steht unter Versicherungsschutz

Eine den Versicherungsschutz begründende Konstellation kann dabei ein „Unglücksfall“ sein, bei dem eine Privatperson Hilfe leistet. Aber welche Sachverhalte werden von dem Begriff „Unglücksfall“ erfasst? Im Einzelfall kann die Feststellung, ob ein „Unglücksfall“ vorliegt, sehr schwierig sein. Auch die Frage, ab welchem Zeitpunkt eine Beendigung der Situation „Unglücksfall“ eintritt, kann für den Unfallversicherungsschutz relevant sein. Das Bundessozialgericht (BSG) hatte sich mit einem Fall (Urteil v. 15.06.2010;

Az.: B 2 U 12/09 R) zu beschäftigen, in dem diese Fragestellungen von maßgeblicher Bedeutung waren.

Der Sachverhalt: eine weinende 6-Jährige hinter einem Metallzaun

Der im Jahr 1990 geborene Verletzte sowie sein gleichaltriger Freund hielten sich an einem Sonntag, dem 05.09.2004, auf einem Spielplatz auf. Auf einer Seite des Spielplatzes befand sich eine Mauer, daran grenzte im rechten Winkel ein Metallzaun mit einer Höhe von etwa 1,70 m an. Hinter dem Zaun lag das Betriebsgelände eines Energieversorgungsunternehmens, welches komplett umzäunt und durch ein Tor verschlossen war. Der Verletzte und sein Freund bemerkten ein sechs Jahre altes Mädchen, das sich auf dem Grundstück des Energieversorgungsunternehmens hinter dem Zaun aufhielt und anhaltend weinte. Das Kind war entweder über den Zaun geklettert oder unter einem Tor hindurch gekrochen. Der Mutter gelang es nicht, ihre kleine Tochter zur Rückkehr auf den Spielplatz anzuleiten. Der damals 14-jährige Verletzte bot der Mutter des Mädchens seine Hilfe an. Da sie einverstanden war, kletterte er über den Zaun und beförderte das Kind zurück auf den Spielplatz. Als er selbst über den Zaun zurückkletterte, blieb er mit dem rechten Mittelfinger an einer Zaunspitze hängen, wodurch der Finger teilweise abgetrennt wurde und schließlich amputiert werden musste.

Der Weg durch die Instanzen

Der zuständige Unfallversicherungsträger (UVT) vertrat die Auffassung, es habe kein von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasster Sachverhalt vorgelegen, weil keine erhebliche und gegenwärtige Ge-

fahr für die Gesundheit des kleinen Mädchens bestanden habe. Das Sozialgericht als erste Instanz urteilte demgegenüber jedoch, der Verletzte sei als Nothelfer versichert gewesen. Das Landessozialgericht (LSG) kam zwar auch zu dem Ergebnis, dass der Verletzte unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden habe, jedoch sei der Verletzte kein versicherter Nothelfer gewesen, da er nicht habe davon ausgehen können, dass eine erhebliche Gefahr für das Kind bestanden habe. Er habe jedoch als „Wie-Beschäftigter“ unter Versicherungsschutz gestanden. Das BSG hat sich dieser Begründung der Vorinstanz nicht angeschlossen, allerdings im Ergebnis den Versicherungsschutz dennoch bejaht.

Keine Tätigkeit als „Wie-Beschäftigter“

Nach dem Urteil des BSG hat die Vorinstanz lediglich im Ergebnis zutreffend entschieden. Anders als vom LSG angenommen, war der Verletzte nicht als ein sogenannter „Wie-Beschäftigter“ nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII im „Haushalt“ der Mutter des Kindes versichert gewesen, als es zu der Verletzung kam. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII ist eine Betätigung, Handlung oder Verrichtung nur dann versichert, wenn sie unter Umständen ausgeübt wird, die einer Beschäftigung vergleichbar sind. Es muss sich um eine ernstliche Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert handeln, die ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet wird, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu einem bestimmten „Unternehmen“ im Sinne des Unfallversicherungsrechts, hier also eventuell einem Privathaushalt, stehen. Der verletzte 14-Jährige hatte jedoch schon nach dem äußeren Erscheinungsbild des Geschehens keine Tätigkeit verrichtet, die



derjenigen eines Beschäftigten in einem Haushalt ähnlich ist.

Fehlende Ähnlichkeit mit einem Beschäftigungsverhältnis

Beschäftigte in Privathaushalten, welche im Rahmen ihrer Beschäftigung üblicherweise Tätigkeiten verrichten, die den vom Verletzten vorgenommenen Handlungen entsprechen, waren bei dem zu entscheidenden Sachverhalt nicht auszumachen. Die konkreten, zeitlich eng begrenzten, Handlungen des Jungen beschränkten sich auf die Befreiung des Mädchens. Solche Handlungen werden sonst z. B. von Einsatzkräften der Polizei, der Feuerwehr oder von Rettungsorganisationen ausgeführt. Mit derartigen Rettungshandlungen bestand eine gewisse Ähnlichkeit. Die dabei handelnden Einsatzkräfte werden – auch wenn sie Arbeitnehmer sein können – typischerweise nicht von Privathaushalten beschäftigt. Darüber hinaus fehlt es für eine „Wie-Beschäftigung“ im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII an einer vorübergehenden Eingliederung des Verletzten in den Haushalt der Mutter des Kindes nach Ort und Zeit; auch war er nicht wenigstens punktuell von der Mutter weisungsabhängig. Ein solches Weisungs-

recht wurde nicht schon dadurch begründet, dass der Verletzte sich das Einverständnis der Mutter, das Kind zu befreien, vor seinem Handeln hatte geben lassen. Zwar entsprach sein Handeln damit dem Willen der Mutter; dies ist jedoch nur eine notwendige Bedingung von mehreren für das Vorliegen einer „Wie-Beschäftigung“ – nicht jedoch eine allein hinreichende Voraussetzung.

Das BSG geht einen anderen Weg

Im Ergebnis bestand danach kein Versicherungsschutz als „Wie-Beschäftigter“. Dennoch war der Verletzte bei der unfallbringenden Tätigkeit kraft Gesetzes versichert – allerdings war hier ein ganz anderer Versicherungstatbestand einschlägig.

Die Struktur eines vielschichtigen Tatbestandes

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind Personen auch dann versichert, wenn sie bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not „Hilfe leisten“ oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit „retten“. Dies ist in § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe a) SGB VII gesetzlich geregelt. Bezogen auf die versicherte Handlung gibt das Gesetz

also zwei Tatbestandsalternativen vor, nach denen der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung eingreifen kann. Versichert ist nach der ersten Alternative, wer „Hilfe leistet“, sowie nach der zweiten Alternative, wer einen anderen „rettet“. Das „Hilfe leisten“ ist eine Unterstützungshandlung, die dem Zweck dienen soll, einen Unglücksfall, eine gemeine Gefahr oder eine gemeine Not zu beseitigen oder abzuwenden. Das „Retten“ setzt den Einsatz zugunsten einer oder mehrerer anderer Personen voraus. Diese Handlung muss darauf gerichtet sein, eine „erhebliche gegenwärtige Gefahr“ für die Gesundheit eines anderen zu beseitigen.

Versicherungsschutz nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen

Der Verletzte hat hier zunächst nicht bei einer „gemeinen Gefahr“ oder „gemeinen Not“ Hilfe geleistet. Eine „gemeine Gefahr“ oder „gemeine Not“ als für diesen Versicherungstatbestand einschlägige Situation liegt nur vor, wenn eine unbestimmte Vielzahl von Personen – eben die Allgemeinheit – betroffen ist. Diese Voraussetzung aus der ersten Tatbestandsvariante ist nicht erfüllt, weil keine Vielzahl von Personen betroffen war, sondern hier ausschließlich das 6-jährige Mädchen auf dem Betriebsgelände. Der Verletzte hat das Mädchen auch nicht aus einer „erheblichen gegenwärtigen Gefahr“ für seine Gesundheit gerettet, was die zweite Tatbestandsvariante hätte begründen können; denn eine „erhebliche gegenwärtige Gefahr“ gerade für die Gesundheit des Mädchens hat nach dem zugrundeliegenden Sachverhalt nicht bestanden, als es sich auf dem Gelände des Energieversorgungsunternehmens befand. Somit hing das Bestehen des Versicherungsschutzes allein davon ab, ob die vom Gesetz in der ersten Tatbestandsalternative verlangte Situation eines „Unglücksfalles“ vorgelegen hatte.

Hilfeleistung bei Unglücksfall versichert

Eine Hilfeleistung ist kraft Gesetzes auch versichert, wenn objektiv ein „Unglücksfall“ vorliegt und sie zu dessen Beseiti-

Serie: Das wissenswerte Urteil

gung beitragen soll. Ein „Unglücksfall“ ist ein plötzlich auftretendes Ereignis, das eine Gefahr für Menschen oder Sachen mit sich bringt. Der hier einschlägige Versicherungstatbestand steht in sachlichem Zusammenhang mit dem Straftatbestand der unterlassenen Hilfeleistung nach dem Strafgesetzbuch (vgl. § 323 c StGB). Im Strafrecht wird unter einem Unglücksfall ein plötzliches Ereignis verstanden, das einen Zustand herbeiführt, aufgrund dessen erhebliche Gefahr für „ein“ – und dies im Sinne von „irgendein“ – Individualrechtsgut droht.

Auf welche Rechtsgüter kommt es an?

Entscheidend ist nun, dass dies nicht allein die Gesundheit oder die körperliche Unversehrtheit sein muss. Für einen Unglücksfall genügt es, dass ein Schaden auch an anderen Individualrechtsgütern als der körperlichen Unversehrtheit eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht. Auch muss ein Schaden noch nicht eingetreten sein, es genügt, dass er einzutreten droht.

Keine Gefahr für die Gesundheit des Kindes

Das Kind war auf dem umzäunten Gelände keinen Gesundheits- oder Verletzungsgefahren ausgesetzt gewesen. Es drohte daher kein Schaden für seine körperliche Unversehrtheit oder seine Gesundheit. Für das Urteil kam es daher maßgeblich darauf an, ob ein anderes Individualrechtsgut gefährdet war – und in diesem wichtigen Punkt unterscheidet sich die Sichtweise des BSG von der des vorinstanzlichen Urteils. Aber welches andere Individualrechtsgut war hier betroffen?

Das Grundgesetz ist entscheidend

Nach Auffassung des BSG hat in dem hier zugrundeliegenden Sachverhalt ein Unglücksfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vorgelegen. Dies hat das BSG damit begründet, dass eine Beeinträchtigung des durch Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz grundrechtlich geschützten Rechtsgutes der individuellen (Fortbewegungs-)Freiheit des Kindes gegeben war. Das Mädchen war auf dem

Grundstück des Energieversorgungsunternehmens „eingesperrt“. Zwar hatte sie sich aus eigener Kraft in die Gefahrenlage verbracht, ist aber – dort einmal angelangt – nicht mehr in der Lage gewesen, sich aus eigener Kraft wieder zu befreien. Sie hat sich nicht mehr selbständig und selbstbestimmt fortbewegen können. Bei dieser Einschätzung hat das Gericht wohl auch berücksichtigt, dass es sich um ein erst 6 Jahre altes Mädchen handelte. Bei älteren Kindern oder gar Erwachsenen wird sicherlich eine andere als die in diesem Fall zugrundegelegte Betrachtungsweise angezeigt sein.

Der Begriff der Hilfeleistung

Bei dem so zu beschreibenden „Unglücksfall“ hat der Verletzte „Hilfe geleistet“. Er hat zugunsten des Kindes eingegriffen und es aus seiner aktuellen Zwangslage befreit, indem er es zurück auf den Spielplatz verbracht hat. Seine Handlung war auch subjektiv darauf ausgerichtet, das Mädchen zu befreien, also ihr die persönliche (Bewegungs-)Freiheit wieder zu verschaffen.

Dies wird auch durch folgende Überlegung bestätigt: Die Fortbewegungsfreiheit des Mädchens war aufgehoben. Daher hätte alternativ zum Handeln des Verletzten die Polizei, die Feuerwehr oder eine ähnliche Organisation eingreifen müssen, um die Freiheitsbeeinträchtigung der 6-Jährigen zu beseitigen. Demgegenüber ist es unerheblich, dass das Mädchen aus eigenem Antrieb auf das Betriebsgelände gelangt war, weil das Unglück jedenfalls eintrat, als sie sich selbst auch mit Anleitung der Mutter nicht mehr aus eigener Kraft befreien konnte.

Wann endet der Versicherungsschutz?

Aber diese Argumentation reichte isoliert für sich gesehen noch nicht aus, um eine versicherte Hilfeleistung begründen zu können. Denn als versicherte Handlung verlangt das Gesetz ein „Hilfe leisten“. Daraus folgt, dass der Versicherungsschutz grundsätzlich endet, wenn die Hilfeleistung als solche als Handlung nicht mehr vorliegt bzw. abgeschlossen

wurde. Denn ab diesem Zeitpunkt liegen die gesetzlichen (Tatbestands-)Voraussetzungen bei restriktiver Betrachtungsweise nicht mehr vor. Eine den Versicherungsschutz ausschließende Beendigung der Hilfeleistung kam hier deshalb in Betracht, weil der 14-jährige Junge sich erst dann am Finger verletzte, als das 6-jährige Mädchen bereits wieder bei ihrer Mutter und damit in Sicherheit war. Erst zu diesem Zeitpunkt, als das Mädchen eindeutig in keinem Individualrechtsgut mehr beeinträchtigt war, trat die Verletzung ein – und dies in Gestalt des erneuten Überkletterns des Zaunes durch eine Handlung, die nicht mehr der Sicherheit des kleinen Mädchens diente, sondern vom Verletzten ausschließlich noch deshalb vorgenommen wurde, um seinerseits das abgesperrte Areal des Energieversorgungsunternehmens verlassen zu können.

Rückkehr des Helfers in die Ausgangssituation

Das BSG hat jedoch das Vorliegen des Versicherungsschutzes dennoch angenommen. Die Hilfeleistung sei nach Auffassung des BSG noch nicht beendet gewesen, als der Junge das Mädchen gerettet hatte, nun selbst über den Zaun zurückklettern wollte und sich dabei verletzte. Denn das nochmalige Überklettern des Zaunes sei durch die zuvor erfolgte Hilfeleistung im engeren Sinne erforderlich geworden, weil der Hilfeleistende seine Ausgangssituation – sozusagen seine Privatsphäre – noch nicht wieder erreicht hatte. Die Ausgangssituation wäre bezogen auf den 14-jährigen Jungen erst dann wieder hergestellt gewesen, wenn er seinerseits die sichere Sphäre auf dem Spielplatz wieder erreicht hätte, von dem aus er aufgebrochen war, um dem Mädchen zu helfen.

Damit lagen im Ergebnis alle Voraussetzungen eines Arbeitsunfalles vor. Es bestand Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung.

*Autor: Rainer Richter
Leiter der Rechtsabteilung des Bayer. GUVV*

Geschäfts- und Rechnungsergebnisse 2010

Die Vertreterversammlungen des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK nahmen in ihren Sitzungen am 06. Juli 2011 in München bzw. 21. Juli 2011 in Bad Kissingen die Jahresrechnungen 2010 ab und entlasteten die Vorstände des Bayer. GUVV sowie der Bayer. LUK und den Geschäftsführer.

Ergebnisse der Jahresrechnungen

Beim Bayer. GUVV war das Geschäftsjahr 2010 durch einen starken Ausgabenanstieg bei den gesetzlichen Leistungen für Versicherte geprägt. Dieser Anstieg ist vor allem auf zahlreiche Wiedererkrankungsfälle aus den Vorjahren und auf eine negative Entwicklung im Unfallgeschehen zurückzuführen. Die Haushaltsrechnung 2010 schloss deswegen mit einem Defizit in Höhe von 4,077 Mio. € ab. Dieses Defizit wurde durch eine Entnahme aus den Betriebsmitteln ausgeglichen.

Auf der Vertreterversammlung der Bayer. LUK konnte Herr Elmar Lederer dagegen ein positives Ergebnis präsentieren. Im vergangenen Jahr wurde ein Überschuss in Höhe von 1,347 Mio. € erzielt. Dieses Ergebnis ist vor allem auf hohe Regress-einnahmen zurückzuführen.

Gesamtaufwand

Der Gesamtaufwand für das Jahr 2010 sowohl für den Bayer. GUVV als auch für die Bayer. LUK betrug ohne Berücksichtigung der Vermögensumschichtungen 178,23 Mio. €. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Ausgaben moderat um 2,14 % angestiegen.

Unfallgeschehen

Den beiden Unfallversicherungsträgern wurden im Jahr 2010 insgesamt 231.204 Unfälle gemeldet. Dies entspricht einer Veränderung gegenüber dem Vorjahr um +3,93 %. Eine höhere Anzahl an Unfällen wurde bei den beiden Körperschaften seit ihrem Bestehen noch nicht verzeichnet.

Durch den lang andauernden, schnee-reichen Winter 2009/2010 und den frühen Wintereinbruch bereits im Dezember 2010 sind vor allem die Wegeunfälle sprunghaft angestiegen (Bayer. GUVV +14,82 %, Bayer. LUK +13,39 %). Die kostenintensiven Wegeunfälle wirkten sich spürbar auf die Ausgaben im Entschädigungsbereich aus. Es konnte ein deutlicher Anstieg der Kosten für ambulante und stationäre Behandlungen sowie für Verletztengeldzahlung festgestellt werden.

Vermögensentwicklung

Beide Unfallversicherungsträger verfügen über solide Vermögensverhältnisse. Das Vermögen der Unfallkasse übertraf zum Jahresende 2010 sogar den vorgegebenen Soll-Bestand in Höhe des 3-Monatsbedarfs der Aufwendungen des abgelaufenen Geschäftsjahres um 5,6 %.

Anlässlich der Reform des Vermögensrechts wurde beim Bayer. GUVV im Jahre 2010 neben den bereits bestehenden Vermögenssäulen (Betriebsmittel, Rücklagen, Altersrückstellungen und Versorgungsrücklagen) eine weitere Vermögenssäule, das sog. Verwaltungsvermögen, gebildet und diesem 28,927 Mio. € zugeführt. Da die Bayer. LUK über kein Bestandsvermögen verfügt, war kein Verwaltungsvermögen zu bilden.

Nähere Details können dem Geschäftsbericht 2010 entnommen werden. Dieser kann angefordert oder auf unserer Internetseite www.bayerguvv.de unter Publikationen und Medien eingesehen werden.

Autorin: Andrea Ruhland,
Büro Selbstverwaltung



Die Vertreterversammlung der Bayer. LUK tagte am 20. und 21. Juli 2011 in Bad Kissingen. Die Selbstverwaltungsmitglieder informierten sich bei einer Besichtigung der Spielbank Bad Kissingen über die Entwicklungen der Bayerischen Spielbanken, vor allem über die Arbeitsplätze der Mitarbeiter.



Sozialwahlen 2011

Endgültiges Ergebnis der Sozialwahlen 2011 zur Vertreterversammlung und zum Vorstand des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, Ungererstr. 71, 80805 München

Bekanntmachung des Wahlausschusses des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 12. Juli 2011.

Gemäß § 79 Abs. 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) wird folgendes endgültiges Ergebnis der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes für die 11. Sozialwahlperiode festgestellt:

Vertreterversammlung

Vorsitzender: Kränzle, Bernd, MdL, Gruppe der Arbeitgeber

Stv. Vorsitzende: Fister, Ulrike, Gruppe der Versicherten

Der Vorsitz in der Vertreterversammlung wechselt zwischen dem Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils jährlich am 01. Oktober, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres ab Übernahme des Vorsitzes, somit erstmals am 01. Oktober 2012.

Mitglieder – Gruppe der Arbeitgeber:

1. Löffler, Franz (*1961)
Böhmerstr. 69, 93449 Waldmünchen
2. Trapp, Heinrich (*1951)
Espertweg 2 Griesbach, 94419 Reisbach
3. Mirbeth, Herbert (*1948)
Adolf-Kolping-Ring 6, 93155 Hemau
4. Dr. Ammon, Stefanie (*1964)
Tulpenweg 36, 90768 Fürth
5. Preß, Gerhard (*1947)
Am Rabersbach 33, 96472 Rödental
6. Kränzle, Bernd, MdL (*1942)
Stadtjägerstr. 7 a, 86152 Augsburg
7. Zitzmann, Günter (*1955)
Paul-Gerhardt-Str. 6, 86199 Augsburg
8. Weinzierl, Alfons (*1959)
Hauptstr. 37 a, 84130 Dingolfing-Höfen
9. Kirchberger, Eva (*1961)
Jahnstr. 14, 94575 Windorf-Otterskirchen

10. Stärk, Leonhard (*1959)
Auf der Grün 48, 83714 Miesbach
11. Adelt, Klaus (*1956)
Obere Austraße 10, 95152 Selbitz
12. Kloo, Peter (*1962)
Ludwig-Prager-Str. 85, 83059 Kolbermoor
13. Steigenberger, Josef (*1956)
Dorfstr. 16, 82347 Bernried

Stellvertreter:

1. Dr. Reinisch, Mark (*1963)
Siegendorfer Str. 15, 81825 München
2. Schötz, Herbert (*1945)
Auerhahnweg 10, 93086 Wörth/Donau
3. Dr. Wellan, Maria (*1964)
Camerloherstr. 1, 80686 München
4. Marr, Oswald (*1947)
Mühlberg 2, 96328 Küps
5. Plank-Schwab, Heidi (*1957)
Schildbergerstraße 5 a, 82166 Gräfelfing
6. Loth, Markus (*1968)
Deutenhausener Str. 8, 82362 Weilheim
7. Petterich, Heinz (*1951)
Georg-Will-Str. 10, 96224 Burgkunstadt
8. Schnelzer, Hannelore (*1958)
Groffstr. 14, 80638 München
9. Hench, Franz-Josef (*1951)
Johanniterweg 26, 97076 Würzburg
10. Odörfer, Erich (*1950)
Altdorf-Weinhof, Am Weingarten 20,
90518 Altdorf
11. Wiesmaier, Johann (*1961)
Großhundlbach, 85447 Fraunberg
12. Schwarzenberger, Thomas (*1970)
Krottenkopfstr. 18, 82494 Krün

Mitglieder – Gruppe der Versicherten:

1. Bonatz, Hans-Joachim (*1957)
Radheimerstraße 4,
64850 Schaafeim
2. Schneider, Heino (*1949)
Am Bärenstein 39, 91327 Gößweinstein
3. Korn, Martina (*1955)
Geuderstr. 15, 90489 Nürnberg
4. Fister, Ulrike (*1951)
Tieckstraße 19, 01099 Dresden

5. Harrer, Gabriele (*1957)
Alfons-Stauder-Str. 32, 90453 Nürnberg
6. Grill, Ingrid (*1956)
Burgfriedenstr. 29, 85221 Dachau
7. Maier, Helmut (*1963)
Hauptstraße 93, 63743 Aschaffenburg
8. Weibrecht, Franz-Josef (*1956)
Quellenstraße 50 a, 63868 Großwallstadt
9. Pfeifer, Karl (*1956)
Maingasse 17, 97246 Eibelstadt
10. Drenckberg, Kirsten (*1965)
Siechfeldstr. 16, 82256 Fürstenfeldbruck
11. Peetz, Uwe (*1965)
Hofer Straße 24, 95119 Naila
12. Schramm, Stephan (*1969)
Weimarer Str. 3, 90522 Oberasbach
13. Huscher, Horst (*1952)
Dammstraße 8, 96173 Oberhaid

Stellvertreter:

1. Katzenbogner, Thomas (*1960)
Pfarrer-Winstetter-Str. 9, 85766 Gammelsdorf
2. Niederle, Karoline (*1954)
Deuerlingerstraße 20 a,
93152 Pollenried
3. Weiß, Jürgen (*1965)
Ludwig-Thoma-Straße 26,
85716 Unterschleißheim
4. Ulbrich, Stefan (*1956)
Johann-Ferstl-Str. 5, 86899 Landsberg
5. Winterstötter, Walter (*1958)
Böhmerwaldstraße 10,
85368 Moosburg
6. Griesche, Günther (*1960)
Saindlohstr. 24 a, 85051 Ingolstadt
7. Langen, Norbert (*1965)
Oberzollbrücke 20, 87527 Ofterschwang
8. Reiss, Maria (*1963)
Bucha 1, 94469 Deggendorf
9. Wenzler, Peter (*1962)
Bregenzer Straße 12, 88131 Lindau
10. Hofmann, Marianne (*1957)
Dahlienstraße 13, 93197 Zeitlarn
11. Pfaller, Richard (*1968)
Kötztinger Straße 58, 90480 Nürnberg
12. Sack, Rudolf (*1957)
Lisztstraße 5, 93173 Wenzenbach
13. Mauter, Linda (*1958)
Schorkstraße 2, 97082 Würzburg

Vorstand

**Vorsitzender: Feuchtmann, Jürgen,
Gruppe der Versicherten**

**Stv. Vorsitzender: Wittmann, Simon,
Gruppe der Arbeitgeber**

Der Vorsitz im Vorstand wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils jährlich am 1. Oktober, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres ab Übernahme des Vorsitzes, somit erstmals am 1. Oktober 2012.

Mitglieder – Gruppe der Arbeitgeber:

1. Dotzel, Erwin (*1949)
Bayernstr. 29 b, 63939 Würth am Main
2. Köhler, Wolfgang (*1956)
Effnerstr. 37, 90480 Nürnberg
3. Wittmann, Simon (*1947)
Tiefe Gasse 10, 92723 Tännesberg
4. Höchstetter, Albert (*1950)
Schulstr. 3, 93092 Barbing

Stellvertreter:

1. Schuster, Ernst (*1952)
Ruppmannsburg 26, 91177 Thalmässing
2. Eineder, Thomas (*1945)
Rosegger Str. 2, 93087 Alteglofsheim
3. Ternes, Thomas (*1965)
Am Amselweg 9, 90562 Heroldsberg
4. Reile, Johannes (*1948)
St.-Anna-Weg 8, 85777 Fahrenzhausen
5. Winter, Franz (*1954)
Landvogt-Heinrich-Str. 11, 91602 Dürrwangen
6. Dr. Fendt, Wolfgang (*1965)
Von-Eisenberg-Str. 3, 89356 Haldenwang

Mitglieder – Gruppe der Versicherten:

1. Roth, Wolfgang (*1953)
Eibseestraße 29, 95445 Bayreuth
2. Bullinger, Gerhard (*1951)
Glonner Str. 8, 85625 Gemeinde Baiern Antholing
3. Siegel, Alexander (*1956)
Falkenring 17, 97422 Schweinfurt
4. Feuchtmann, Jürgen (*1954)
Siegmannstr. 12, 81241 München

Stellvertreter:

- a) 1. Stellvertreter, b) 2. Stellvertreter
- zu 1. a) Breckner, Gerda (*1958)
Solothurner Str. 24,
81475 München
b) Schirmer, Dominik (*1966)
Kranzhornstr. 23,
83080 Oberaudorf
- zu 2. a) Schug, Rudolf (*1957)
Bogenstr. 11, 90513 Zirndorf
b) Gerhard, Sabine (*1971)
Charles-Lindbergh-Str. 13,
90768 Fürth
- zu 3. a) Zach, Brigitte (*1960)
Höhenrainweg 9, 82491 Grainau
b) Hauschild, Jens (*1962)
Frankfurter Str. 29, 97082 Würzburg
- zu 4. a) Heegner, Sabine (*1959)
Staufberger Str. 47/13,
80809 München
b) Krebold, Andrea (*1965)
Frühlingstr. 4, 82285 Haspelmoor

München, den 12. Juli 2011
gezeichnet

Bodo Seel
Beisitzer
des Wahlausschusses

Elmar Lederer
Vorsitzender
des Wahlausschusses

Wolfgang Fünfstück
stv. Beisitzer
des Wahlausschusses

Wechsel im Vorstand des Bayer. GUVV

In der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung am 06. Juli 2011 wurde Herr Erwin Dotzel als Nachfolger von Herrn Kirchmeier in den Vorstand gewählt.

Herr Dotzel, geboren 1949, war vor seiner Wahl zum hauptamtlichen 1. Bürgermeister der Stadt Würth am Main im Jahre 1984 als Katastertechniker in den Vermessungsämtern Schweinfurt und Klingenberg tätig. Seit 1984 ist er auch Mitglied im Kreistag des Landkreises Miltenberg. Im Jahre 1990 wurde



Herr Dotzel in den Bezirkstag von Unterfranken gewählt und amtiert seit 2007 als dessen Präsident. Daneben übernahm er den Vorsitz in verschiedenen Ausschüssen des Bezirkstags.

Den Schwerpunkt seiner Aufgabe als Bezirkstagspräsident sieht Herr Dotzel im Bereich der Sozialpolitik. Er versucht aber auch, die reiche unterfränkischen Kultur zu wahren und zu fördern.

In der Selbstverwaltung des Bayer. GUVV ist Herr Dotzel bereits seit 1995 tätig. Zu-

erst war er stellvertretendes Mitglied der Vertreterversammlung. 2005 wurde er als ordentliches Mitglied in die Vertreterversammlung gewählt und engagierte sich auch im Widerspruchsausschuss. Nunmehr ist er Mitglied des Vorstandes und vertritt die Belange der Bezirke in der Gruppe der Arbeitgeber.

Wir wünschen Herrn Dotzel weiterhin gutes Gelingen bei seinen ehrenamtlichen Aufgaben für unseren Verband.

*Autorin: Andrea Ruhland,
Büro Selbstverwaltung*

Neue Selbstverwaltung

Am 1. Juni 2011 fand die 11. Sozialwahl in Deutschland statt. Echte Wahlen mit Wahlhandlung gab es allerdings nur bei neun Sozialversicherungsträgern.

Friedenswahl

Bei den Sozialversicherungswahlen wählen die Versicherten und die Arbeitgeber ihre Vertreterinnen und Vertreter getrennt voneinander und reichen hierzu bei den Sozialversicherungsträgern Listen ein. Werden für jede Gruppe nur eine oder mehrere Listen eingereicht, deren Anzahl an Kandidaten der Anzahl der Vertreter in der Vertreterversammlung entspricht, finden Wahlen ohne Wahlhandlung statt, sog. Friedenswahlen. Das bedeutet, die vorgeschlagenen Kandidaten gelten als gewählt.

Beim Bayer. GUVV wurden seitens der Gewerkschaft ver.di und des Kommunalen Arbeitgeberverbands Bayern entsprechende Vorschlagslisten eingereicht und vom Wahlausschuss zugelassen (s. Bekanntmachung in UV aktuell Ausgabe 1/2011).

Die Versichertenvertreter für die Vertreterversammlung der Bayer. LUK wurden ebenfalls von ver.di vorgeschlagen. Die Vertreter der Arbeitgebergruppe wurden vom Bayeri-

schen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ernannt.

Konstituierende Sitzungen

Die Wahl ist jedoch erst mit der Konstituierung der neu gewählten Vertreterversammlung abgeschlossen. Diese fand beim Bayer. GUVV am 6. Juli 2011 statt. Dort wurden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung sowie der Vorstand gewählt. Ferner wurden die Ausschussmitglieder für den Präventions- und Haushaltsausschuss sowie für die Widerspruchsausschüsse berufen.

Im Anschluss an die Sitzung der Vertreterversammlung trat der neu gewählte Vorstand zusammen und wählte seine beiden Vorsitzenden, nahm die Nachwahl in die Vertreterversammlung vor und berief die Mitglieder der Rentenausschüsse.

Am 12. Juli 2011 stellte der Wahlausschuss das endgültige Ergebnis der Sozialwahlen 2011 zur Vertreterversammlung und zum Vorstand des Bayer. GUVV fest, das auf den Seiten 24/25 dieser Ausgabe veröffentlicht wird.

Die konstituierenden Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Bayer. LUK werden am 25. Oktober 2011 stattfinden.

Weshalb gibt es eine Sozialwahl?

Gäbe es keine Sozialwahl und keine Selbstverwaltung, wäre die Sozialversicherung eine reine Staatsverwaltung. Deren Träger könnten sich nicht in die Diskussion zur Weiterentwicklung des Sozialversicherungssystems einbringen und Reformvorschläge unterbreiten. Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung wird die Interessensvertretung auch durch den Spitzenverband der Unfallkassen der öffentlichen Hand und der gewerblichen Berufsgenossenschaften, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V., wahrgenommen.

Durch die Sozialversicherungswahl können die Arbeitgeber und die Versicherten die Vertretung ihrer Interessen aber auch bei den einzelnen Unfallversicherungsträgern stärken und bei Entscheidungen der Körperschaften über die Art der Verhütung der Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, über die Höhe von einigen Leistungen an Versicherte und bei der Beitragsgestaltung mitbestimmen.

Den gewählten Organmitgliedern herzliche Gratulation sowie viel Erfolg bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

*Autorin: Andrea Ruhland,
Büro Selbstverwaltung*

Verabschiedung der ausscheidenden Mitglieder aus der Selbstverwaltung des Bayer. GUVV

Mit dem Zusammentritt der neu gewählten Selbstverwaltungsorgane schieden auch einige langjährige Mitglieder aus.

Namentlich sind dies aus dem Vorstand: Josef Kirchmeier, Gruppe der Arbeitgeber,

aus der Vertreterversammlung: Rudolf Becker, Gruppe der Arbeitgeber, Rolf Forstmeier, Gruppe der Versicherten, Helmut Heinrich, Gruppe der Versicherten, Helmut Lang, Gruppe der Arbeitgeber, Bernd Pawelke, Gruppe der Arbeitgeber, Rita Zangl, Gruppe der Versicherten und Rolf Zeitler, Gruppe der Arbeitgeber.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung, Herr Bernd Kränzle, MdL, dankte am Ende der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung am 06. Juli 2011 den ausscheidenden Mitgliedern für ihr teilweise

jahrzehntelanges Engagement und Mitwirken in den Gremien des Bayer. GUVV und überreichte ihnen die Ehrenmedaille des Bayer. GUVV „Anerkennung und Dank für besondere Verdienste“.



Messetermine



Mit Sicherheit die Nummer eins!

Am 19. Oktober 2011 ist es wieder soweit: Dann lädt die Kommunale, Deutschlands größte Fachmesse für Kommunalbedarf, für zwei Tage nach Nürnberg ein – und feiert gleichzeitig ihr zwölfjähriges Bestehen.



Dies halten Veranstalter NürnbergMesse und der Bayerische Gemeindetag als idealer Träger gerade in einem Jahr großer Umbrüche im Veranstaltungssegment der Kommunalmesse in Deutschland für besonders bemerkenswert. Erwartet werden rund 270 Aussteller, über 5.000 Fachbesucher sowie zahlreiche hochkarätige Fachleute als Redner beim vom Bayeri-

schen Gemeindetag gemeinsam mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund organisierten Kongressteil. Begleitet wird die Kommunale bereits zum dritten Mal von den Nürnberger Feuerwehrinformationstagen.

Bürgermeister, Geschäftsstellenleiter, leitende Beamte, IT- oder Beschaffungsverantwortliche, Stadt- und Gemeinderäte – sie alle schätzen das kompetente und komplette Produkt- und Dienstleistungsportfolio, mit dem die Aussteller der Kommunale aufwarten. „Unser Ziel war und ist es seit zwölf Jahren, die Themen zu besetzen, mit denen sich die Entscheider in den Kommunen täglich beschäftigen“, sagt Veranstaltungsleiter Thorsten Böhm. Themenschwerpunkte sind IT, Energie, Infrastruktur und Finanzen.

Besuchen Sie den Bayer. GUVV in Halle 12.0 Stand 509. Wie immer stehen Ihnen unsere Präventions- Und Rehaexperten zur Verfügung.



2. bis 3. November 2011
in Nürnberg

Die ConSozial ist eine der größten Messen für den gesamten Sozialbereich. Über 300 Aussteller aus der Wirtschaft, der Wohlfahrtspflege und Weiterbildung bieten alle wichtigen und aktuellen Produkte und Dienstleistungen für den Sozialmarkt.

Unter dem Thema: „Soziale Nachhaltigkeit – wer erzieht, pflegt und hilft morgen?“ findet gleichzeitig eine Fachmesse mit Fachvorträgen, Workshops und der Verleihung des Managementpreises für besonderes soziales Engagement statt.

Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK werden gemeinsam mit der Aktion „Das Sichere Haus“ (DSH) auf der Messe vertreten sein. Besuchen Sie uns am Stand und sprechen Sie mit unseren Rehaexperten.

Weitere Infos unter www.consozial.de

Sitzungstermine

Die konstituierende Sitzung der neu gewählten Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse findet am **Dienstag, dem 25. Oktober 2011, um 14.00 Uhr**, im Verwaltungsgebäude, Ungererstr. 71, 80805 München, EG, Raum 051, statt.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses der Bayer. LUK

Elmar Lederer

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am **Donnerstag, dem 17. November 2011, um 11.00 Uhr**, im Verwaltungsgebäude, Ungererstr. 71, 80805 München, EG, Raum 051, statt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV

Bernd Kränzle

Die Sitzungen sind öffentlich.

Hinweis

Am **Mittwoch, dem 07. Dezember 2011, um 11.00 Uhr**, findet im Verwaltungsgebäude, Ungererstr. 71, 80805 München, EG, Raum 051, eine Sitzung der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse statt. Der Termin wird nach der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gegeben.

Rückfragen/Anmeldungen bitte bei Frau Ruhland, Tel. 089 36093-111, E-Mail:

bsv@bayerguvv.de

MEIN KOPF IST SCHON ZUHAUSE



Sichern Sie Ihre Ladung!

Ungesicherte Ladung kann sich zu einem tödlichen Geschoss entwickeln, wenn Sie scharf bremsen müssen. Nehmen Sie sich Zeit, Ladung ordentlich zu sichern. Denken Sie mit.

www.risiko-raus.de



**Bayer. GUV
Bayer. LUK**